

SCHUTZKONZEPT STÄDTISCHE EINRICHTUNG KINDERHAUS NORD

Kinderhaus Nord
Nordstr.2
87527 Sonthofen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Grundsätze des institutionellen Schutzkonzept	3
1.1 Verantwortung von Träger und Leitung	3
1.2 Kinderrechte	4
1.3 UN- Kinderrechtskonvention	4
1.4 EU- Grundrechtscharta	5
1.5 Grundgesetz (GG)	5
1.6 Haltung und Kultur der Aufmerksamkeit	7
1.7 Umgang mit Macht und Gewalt	8
Was bedeutet Macht und Gewalt	8
Erziehungsgewalt	10
Misshandlung	10
Körperliche Erziehungsgewalt	10
Psychische Gewalt	10
Sexualisierte Gewalt	11
Grenzverletzendes Verhalten zwischen Kindern	11
Grenzverletzendes Verhalten zwischen Erwachsenen und Kindern	11
Grenzverletzendes Verhalten zwischen Erwachsenen	12
1.8 Ampelplakat Thema Macht und Gewalt	13
1.9 Ablaufplanung	14
2.0 Leitbild	15
3.0 Grundsätze der Prävention- Ergebnisse der Risikoanalyse	15
3.1 Prävention als Erziehungshaltung	16
3.2 Partizipation	17
Partizipation von Kindern	17
Kinderumfrage	18
Partizipation von Eltern	18
Transparenz mit der pädagogischen Arbeit	18
Mitwirkung Elternbeirat	19
Partizipation von pädagogischen Fachkräften	19
3.3 Sexualpädagogisches Konzept	19
3.4 Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken	20
Ziele und Schwerpunkte	21
Einsatz digitaler Medien	21
3.5 Erziehungspartnerschaft mit Eltern und Erziehungsberechtigten	21
3.6 Beschwerdemanagement	23
3.7 Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz	26
3.8 Klare Regeln und transparente Strukturen	26
3.9 Personal	27
3.10 Zusammenarbeit im Team	27
3.11 Sprache und Wortwahl	28
3.12 Raumkonzept	29
4.0 Selbstverpflichtung	30

5.0 Verhaltenskodex	32
Sprache und Wortwahl	32
Nähe und Distanz	32
Körperpflege	32
Mahlzeiten	33
Geschenke und Vergünstigungen	33
Pädagogische Konsequenzen	33
Vier Augen- Prinzip	33
Umgang mit Geheimnissen	34
Umgang mit privaten Kontakten zu Kindern und Familien	34
Situationen im pädagogischen Alltag	34
6.0 Intervention und Verfahrensabläufe	34
6.1 Schutzauftrag nach §8VIII	32
6.2 Schutzauftrag nach 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung	36
6.3 § 45 SGB VIII Beschwerdeverfahren	37
6.4 § 47 SGB VIII Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen	37
6.5 §72 a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen	38
6.6 Artikel 9 b BayKiBiG	39
6.7 § 13 BayKiBiG Gesundheitsbildung und Kinderschutz	40
6.8 § 34 ABS. 10 a Infektionsschutzgesetz	40
Datenschutz kontra Kinderschutz	40
7.0 Verfahrensabläufe	40
8.0 Beratungsstellen	45
9.0 Anlagen	46
Grundsätze des institutionellen Schutzkonzeptes	46
Selbstverpflichtungserklärung im Rahmen meiner Tätigkeit	48
Selbstverpflichtungserklärung im Rahmen meiner Tätigkeit Leitung	49
Meldepflicht gem. § 8a SGB VIII	51
Meldepflicht gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII	51
Dokumentationsbogen gewichtige Anhaltspunkte nach §8a SGB VIII	56
Dokumentationsbogen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung §47 SGB	58
10.0 Nachhaltige Aufarbeitung- Leitfaden	59

Vorwort

In unserer Einrichtung begleiten wir Kinder im Alter von 1- 6 Jahren in ihren Bildungsprozessen. Hier haben sich im Rahmen des Schutzauftrags nach § 8a des Sozialgesetzbuches (BGVIII) Träger und Fachkräfte dazu verpflichtet, sich für den aktiven Schutz der uns anvertrauten Kinder einzusetzen und nachzukommen. Das Kinderhaus Nord ist ein sicherer Ort der Kinder Freiräume in ihrer altersgemäßen Entwicklung lässt. Das Schutzkonzept macht die Kindertageseinrichtung zu einem Schutzort, der keinen Raum für körperliche oder sexuelle Grenzüberschreitungen bietet. Von der frühkindlichen bis zur Vorschulerziehung gehört die körperliche Pflege, beim Trösten und Spielen zum Alltag. Hier wird jedoch die notwenige Balance zwischen emotionaler Nähe und professioneller Distanz gehalten. Das Schutzkonzept stellt den Rahmen, in dem sich alle Personen bewegen, die im Bereich der Kita in die Betreuung der Kinder involviert sind. Es geht um das Wohl der Kinder, aber auch um das Wohl der Eltern, des Personals und der Anbieter von extern. Neben den Handlungsabläufen, die einsetzen, wenn Reaktionsbedarf besteht, richten wir unseren Fokus besonders auf die Prävention.

Grundsätze des institutionellen Schutzkonzeptes

1.1 Verantwortung von Träger und Leitung

Jedes Kind hat ein Recht auf Schutz des körperlichen, geistigen und seelischen Wohls. Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetztes sind Konzepte zum Schutz von Kindern in Kitas Bestandteil der Qualitätsentwicklung geworden. Das vorliegende Schutzkonzept bildet unser gemeinsames Verständnis von Kinderschutz ab. Es soll das Recht auf ein gewaltfreies Umfeld in einem beschützten Rahmen für die Kinder, die die städtische Kindertageseinrichtung Nord besuchen ermöglichen. Die Kita ist in ihrer Individualität ein sicherer Raum, in dem Kinder Freiräume für ihre altersentsprechende Entwicklung erhalten und auch Auffälligkeiten und deren mögliche Motivation nicht ignoriert werden. Da wir für unsere Schutzbefohlenen familienergänzend die Verantwortung tragen, ist es uns wichtig die Rechte aller unserer Kinder zu achten. Wir wollen einen sicheren Ort zum Spielen, Lernen und Entwickeln bieten. Sie sind Ausdruck einer Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung, auf die wir in unserer Einrichtung ein besonderes Augenmerk legen. Es bietet für uns einen klaren, festgeschriebenen Handlungs- und Orientierungsraum und gibt uns Sicherheit, vorbeugend zu wirken und / oder im Notfall reagieren zu können. Des Weiteren ist es Ziel, zu einem gewaltfreien Arbeitsplatz beizutragen.

1.2 Kinderrechte

Kinder haben Rechte!

Es ist uns wichtig Kinder von jeglicher Gewalt zu schützen, ihnen ihre Rechte bewusst zu machen, sie Rechte haben und sich auch in der Kita beschweren dürfen. In der UN-Kinderrechtskonvention sind die Rechte der Kinder in umfassender und allgemeingültiger Form festgeschrieben. Diese Rechte gelten für alle Kinder bis 18 Jahre, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religion und Hautfarbe.

Das Recht jedes Kindes auf Schutz gilt uneingeschränkt. Für Kitas ist der Schutzauftrag in den §§1 III (Kinder und Jugendhilfegesetz) sowie 8a VIII (Achtes Sozialgesetzbuch) festgeschrieben. Diese sind Bestandteile des nationalen und internationalen, rechtlichen Kinderschutzes und verdeutlichen damit die Wichtigkeit der Thematik.

1.3 UN- Kinderrechtskonvention

Die UN- Kinderrechtskonvention ist die rechtskräftige Verschriftlichung der Idee, Kinder als eigene Persönlichkeiten und Träger eigener Grundrechte zu betrachten.

Die wichtigsten Schutzrechte der Kinderrechtskonvention sind in den Artikeln 2 (Diskriminierungsverbot), 3 (Vorrang des Kindeswohls), 6 (Recht auf Leben und Entwicklung) sowie 12 (Partizipation) verankert.

Besonders hervorzuheben ist der Artikel 19 I:

„Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um das Kind vor jeder Form von körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut. Darin ist ein uneingeschränktes Gewaltverbot in der Erziehung niedergelegt. Ein spezieller Schutz gegen sexuellen Missbrauch sichert Artikel 24 den Kindern zu.“

1.4 EU- Grundrechtscharta

Die EU- Grundrechtcharta ist eine 2009 in Kraft getretene Rechtsvorschrift. Diese beinhaltet ausdrücklich ausformulierte Kinderrechte. Artikel 24 der Charta erkennt den Schutzanspruch von Kindern und regelt Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen bei Priorisierung des Kindeswohls in erzieherischer und persönlicher Beziehung.

1.5 Grundgesetz (GG)

Das Grundgesetz ist die höchste Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik. Sie formuliert allerdings nicht explizite Kinderrechte heraus. Die Kinderrechte resultieren aus dem Gedanken der UN- Kinderrechtskonvention, dass Kinder Träger eigener subjektiver Grundrechte sind.

Allgemein für das Schutzkonzept sind die Artikel 1 (Würde des Menschen), 2 (Entfaltung der Persönlichkeit), 3 (Gleichheit), sowie 5 (Meinungsfreiheit) des Grundgesetzes Anwendung in der Interaktion mit Kindern.,

Hier wird konkret formuliert in Artikel 6 II GG die Pflicht der Eltern (und somit jede andere Person, die das Kind betreut), es zu pflegen und zu erziehen. Die betreuenden Personen sind an die Persönlichkeitsrechte des Kindes gebunden und das Kindeswohl bildet den Maßstab ihrer Handlungen sowie Unterlassungen.

- Recht auf Freizeit, Spielen und Ruhe

Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein

- Recht auf Bildung

Kinder haben das Recht, zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht

- Recht auf Gesundheit

Kinder haben das Recht, gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden.

- Recht auf Gleichheit

Kein Kind darf benachteiligt werden

- Recht auf besondere Förderung und Fürsorge bei Behinderung

Behinderte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilhaben können.

- Recht auf Schutz vor Ausbeutung und Gewalt

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung

- Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause

Kinder haben das Recht auf Liebe und Fürsorge beider Eltern und auf ein sicheres Zuhause

- Recht auf Meinungsäußerung, Information und Gehör

Kinder haben das Recht, bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen was sie denken. Sie haben das Recht, sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen und ihre eigene Meinung zu verbreiten.

- Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht

Kinder haben das Recht, im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt zu werden.

- Recht auf Privatsphäre und persönliche Ehre

Kinder haben das Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden

In unserer Kita werden die Rechte den Kindern spielerisch in allen Lebensbereichen und Alltagssituationen vermittelt. Damit Kinder ihre Rechte wahrnehmen können, müssen sie diese kennenlernen.

Dazu zählen wesentliche Aussagen:

- Dein Körper gehört dir!
- Vertraue deinem Gefühl!
- Du hast das Recht NEIN zu sagen!
- Geheimnisse, mit denen du dich nicht wohlfühlst, darfst du weitererzählen!
- Du hast das Recht auf Hilfe

Hierzu wird in unserem pädagogischen Alltag sowie im Freispiel die Befähigung der Kinder zu diesen Grundaussagen vorgelebt und nähergebracht.

1.6 Haltung und Kultur der Aufmerksamkeit

Die uns anvertrauten Kinder haben das Recht auf eine sichere Kita. Hier setzen wir uns für ihren bestmöglichen Schutz ein, es werden keine Formen von Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen zugelassen oder geduldet.

- Verbale Gewalt (herabsetzen, abwerten, ausgrenzen, bedrohen)
- Körperliche Gewalt
- Sexuelle Gewalt
- Machtmissbrauch
- Emotionale Gewalt
- Ausnutzung von Abhängigkeiten

Das pädagogische Handeln ist zu jeder Zeit transparent, wir orientieren uns an den Bedürfnissen der Kinder und arbeiten mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten partnerschaftlich zusammen. Unser professioneller Umgang ist wertschätzend, respektvoll, verlässlich und auf Augenhöhe. Hierbei wird immer auf die Gestaltung von Nähe und Distanz geachtet, von Abhängigkeit, Macht und Grenzen. Wir unterstützen die Kinder in der Entwicklung eines positiven Körpergefühls. Sie sollen lernen, dass sie ein Recht auf ihren eigenen Körper haben. Die Umsetzung des Schutzkonzeptes wird durch eine gemeinsame pädagogische Grundhaltung aller pädagogischen Mitarbeiter*innen getragen. Da Vorbild und Nachahmung für uns auch im pädagogischen Alltag eine große Rolle spielen bedeutet dies, dass alle Mitarbeiter*innen eine Vorbildfunktion gegenüber den Kindern, Eltern, Praktikantinnen etc. haben.

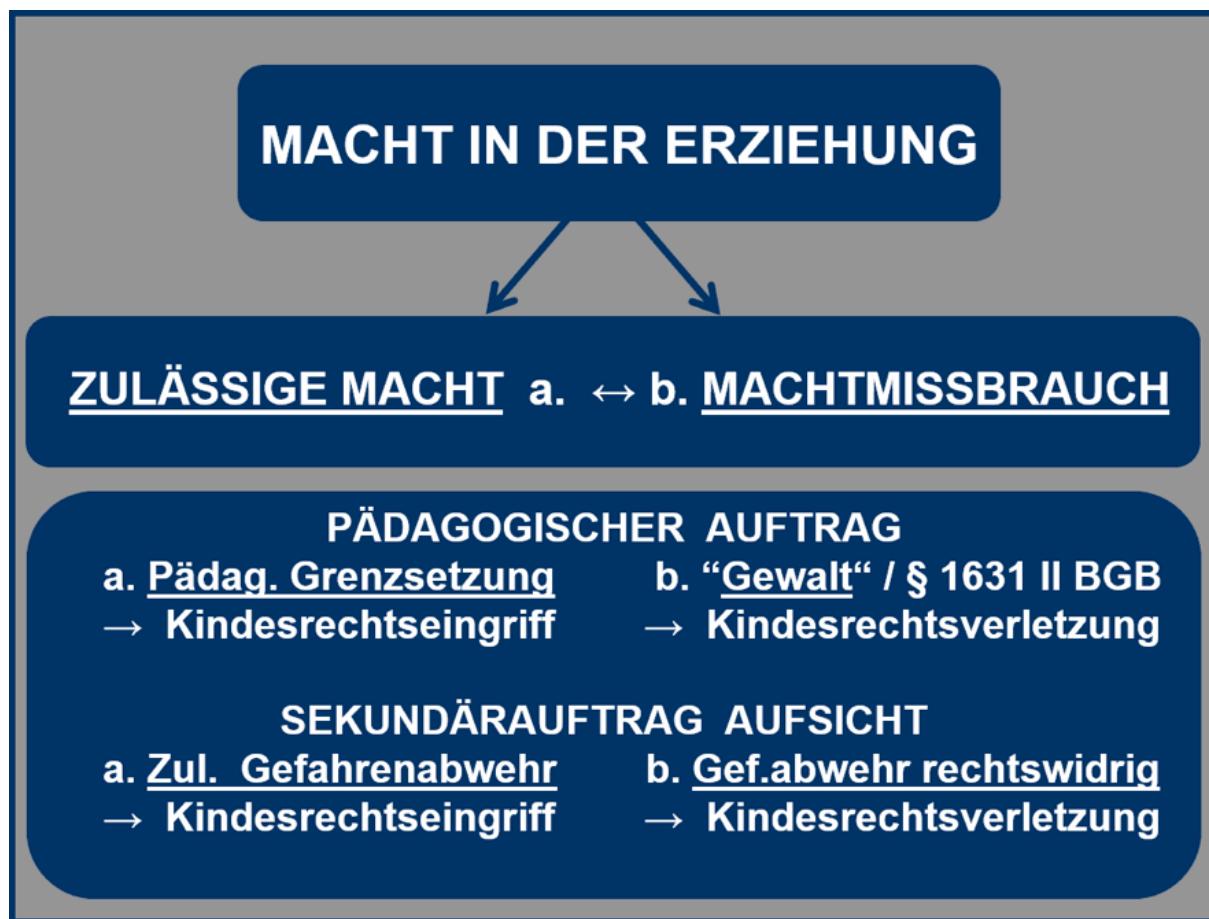
1.7 Umgang mit Macht und Gewalt

Was bedeutet Macht und Gewalt

- „Macht“ ist gleichzusetzen mit der Verantwortung, die im Zusammenhang mit der Erziehung wahrgenommen wird, als pädagogische Macht:
Zuwendung, Überzeugung, Vorbild, Achtsamkeit, Wertschätzung

Eingriff in ein Kindesrecht durch pädagogische Grenzsetzung oder als Aufsichtsmacht: Maßnahme in der Aufsichtsverantwortung, z.B. Abwehr akuter Gefahr, die vom Kind ausgeht.

- „Machtausübung“ bedeutet „Gewalt“ im Sinne §1631II BGB, stellt sich als „entwürdigende Maßnahme“ im Kontext des seit 2001 geltenden „Gewaltverbots in der Erziehung“ dar, somit auch als Kindesrechtsverletzung.



¹

¹ www.paedagogikundrecht.de/macht-missbrauch/macht-in-der-erziehung/

Machtmissbrauch liegt vor, wenn Macht ohne nachvollziehbare ethisch vertretbare Begründung ausgeübt wird. Verlässt der Mensch ethische Prinzipien begeht er Machtmissbrauch (Gewalt).

Gewalt gegen Kinder kann massiv sein oder in leichter Form. Sie kann den Körper und/oder die Seele des Kindes verletzen oder sich als sexualisierte Gewalt in Form eines sexuellen Übergriffs oder Missbrauchs zeigen. Es kann durch Unterlassen einer notwendigen Fürsorgehandlung – geschehen. Die meisten Fälle sind strafrechtlich nicht relevant, oft geschieht das übergriffige Verhalten nicht bewusst, sondern entsteht im Vorbeigehen, aus ganz normalen Alltagssituationen heraus. Allen Formen von Gewalt gemeinsam aber sind der fehlende Respekt vor der Integrität eines Kindes und die Verletzung seiner Rechte auf körperliche und seelische Unversehrtheit und auf gewaltfreie Erziehung.

Dort wo Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen miteinander umgehen, ist das Thema Macht und sein Gebrauch oder Missbrauch ein wichtiges Thema. Hier in der Kindertageseinrichtung haben die Kinder die Möglichkeit sie erleben zu lassen, dass die Bedürfnisse von allen wichtig sind. Hierbei erfahren sie Unterstützung, ihre Grenzen und Gefühle zu spüren und wahrzunehmen, dies zu äußern und einzufordern. Wenn ihre Grenzen nicht respektiert werden, dass sie sich dagegen wehren und sich Unterstützung und Hilfe holen können. Dabei zählt die Stärkung des Selbstbewusstseins und die Begleitung der Kinder auf dem Weg einer wachsenden Autonomie zu unseren wichtigsten Aufgaben.

Jeder der am Kita Alltag beteiligt ist erlebt, dass sie der Macht der anderen ausgesetzt sein können.

- Kind-Kind
- Fachpersonal-Kind
- Eltern-Kind
- Eltern-Fachpersonal
- Fachpersonal-Fachpersonal

sie aber auch diejenigen sein können, die Macht ausüben und somit die Grenzen der anderen überschreiten. Dahin brauchen Kinder klare Grenzen und Regeln, um vor wo möglichen Gefahren geschützt zu werden, um im Zusammenleben Orientierung und Sicherheit zu gewinnen. Die Kinder lernen mit zunehmendem Alter, dass gewisse Regeln unumstößlich sind und andere verhandelbar sind.

Durch die Auseinandersetzung mit Regeln und auch Grenzen ermöglicht es den Kindern Lernprozesse zu erleben.

Erziehungsgewalt

Damit lassen sich leichte Formen der physischen und psychischen Gewalt an einem Kind bezeichnen. Sie sind erzieherisch motiviert und haben

wohl einen kurzfristigen körperlichen oder seelischen Schmerz, nicht aber die Schädigung oder Verletzung des betroffenen Kindes zum Ziel.

Misshandlung

Kindesmisshandlung meint demgegenüber physische und psychische Gewalt, bei der mit Absicht Verletzungen und Schädigungen herbeigeführt oder aber diese Folgen mindestens bewusst in Kauf genommen werden.

Gewalt und Misshandlung kann durch die Personensorgeberechtigten und durch Personen geschehen, die zeitweilig mit der Betreuung, Erziehung oder Beaufsichtigung von Kindern betraut sind. In Frage kommen aber auch Fremde bzw. den Kindern kaum bekannte Kinder, Jugendliche oder Erwachsene.

Körperliche Erziehungsgewalt

Dazu zählen Körperstrafen im Sinne einer nicht zufälligen Zufügung kurzzeitiger körperlicher Schmerzen wie z. B. leichte Ohrfeigen oder hartes Anpacken.

Körperliche Misshandlung

Gelten demgegenüber z. B. Tritte, Stöße, Stiche, das Schlagen mit Gegenständen, Vergiftungen, Einklemmen oder das Schütteln insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern

Psychische Gewalt

Psychische oder auch verbale Gewalt beschreibt alle Formen der emotionalen Schädigung und Verletzung einer Person. Sie ist die häufigste Form von Gewalt. Diese kann auch erlebt werden, wenn man nicht selbst das unmittelbare Ziel von Gewalt ist. Psychische Gewalt ist immer auch Teil von jeder anderen Form von Gewalt, wie beispielsweise Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Missbrauch. Zu den psychischen Erscheinungsformen werden Verhaltensmuster und Vorfälle gezählt, die Kindern das Gefühl vermitteln, sie seien wertlos, ungewollt, nicht liebenswert. Von einer psychischen Misshandlung ist auszugehen, wenn eine oder mehrere Unterformen kennzeichnend für die Eltern/Dritter-Kind-Beziehung sind, d.h. wiederholt oder fortlaufend auftreten:

- das Ablehnen des Kindes im Sinne der Herabsetzung der kindlichen Qualitäten, Fähigkeiten und Wünsche, die Stigmatisierung als Sündenbock.
- das Isolieren im Sinne der Unterbindung sozialer Kontakte, die für das Gefühl der Zugehörigkeit des Kindes und die Entwicklung sozialer Fertigkeiten relevant sind.

- das Terrorisieren im Sinne der Androhung, das Kind zu verlassen oder der Drohung mit schweren körperlichen, sozialen oder übernatürlichen Schädigungen.
- das Ignorieren im Sinne des Entzugs der Aufmerksamkeit oder Ansprechbarkeit und Zuwendung.
- das Korrumpern, d. h. das Bestechen im Sinne einer Veranlassung des Kindes zu selbstzerstörerischem oder strafbarem Verhalten bzw. das Zulassen eines solchen Verhaltens bei einem Kind.
- das Adultifizieren d. h. das Kind zum Erwachsenen machen sowie dauernde übertriebene, unangemessene Anforderungen, die das Kind überfordern und die kindlichen Entwicklungsstufen ignorieren. Dieses Bemühen erfolgt in dem Sinne, das Kind in die Rolle des Ersatzes für eine erwachsene Person zu drängen.

Sexualisierte Gewalt

Mit sexueller Gewalt bzw. Missbrauch ist jede sexuelle Handlung mit oder ohne Körperkontakt gemeint, die eine Person unter Ausnutzung eines Machtverhältnisses an einer anderen Person vornimmt.

Grenzverletzendes Verhalten zwischen Kindern

Hier ist die besondere Aufmerksamkeit der Erwachsenen gefragt. Das grenzverletzende Verhalten kann auch unter Kindern physisch, psychisch oder sexualisiert sein. Kinder sind sich dieser Verletzungen oft nicht bewusst. Sie spiegeln möglicherweise beobachtetes oder erlebtes Verhalten, genießen das Machtverhältnis oder handeln einfach aus Neugier. Hier ist die pädagogische Fachkraft dazu angehalten, dass Verhalten der Kinder zu beobachten und zu dokumentieren. Der Kontakt zu den Kindern wird gesucht, um auffälliges Verhalten einordnen zu können. Hier ist auch das Alter der Kinder zu berücksichtigen. Um der kindlichen Neugier entgegenzukommen, werden beispielsweise Fragen zur Sexualität aufgegriffen und in der Gruppe mit Bilderbüchern, Spielen etc. thematisiert. In Gruppenprozessen kommt es auch in Rollenspielen immer wieder zum Klären der momentanen Machtverhältnisse zwischen den Kindern (Ich bin der Boss). Diese Situationen treten alltäglich auf und gehören zu unserem pädagogischen Alltag.

Grenzverletzendes Verhalten zwischen Erwachsenen und Kindern

Das Verhältnis zwischen Kindern und Erwachsenen ist asymmetrisch. Erwachsene sind Kindern psychisch und physisch überlegen. Solange diese Überlegenheit zum Kindeswohl eingesetzt wird, ist dies natürlich. Erwachsene tragen Verantwortung für die Kinder, nicht umgekehrt. Doch kann es beim Aufzeigen und Durchsetzen von Regeln schnell geschehen, dass Grenzen verletzt und Macht missbraucht wird. Hier

ist ein offener Austausch zwischen den Beteiligten unerlässlich. Mitarbeiter*innen untereinander sind in der Pflicht, grenzüberschreitendes Verhalten wahrzunehmen, anzusprechen und zu reflektieren. Sollte sich danach keine Veränderung einstellen oder der betroffene Mitarbeiter*in nimmt die vorangegangenen Vorkommnisse anders wahr, muss die Einrichtungsleitung miteinbezogen werden. Im weiteren Verlauf werden Gespräche, die Situation betreffend, dokumentiert und an den Fachbereich und / oder das Personalamt weitergeleitet. Weitere Maßnahmen werden dann durch die Verwaltung eingeleitet. Im nächsten Schritt erfolgt eine Meldung an das Landesjugendamt gemäß § 47 SGB VIII; dann ist auch mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen zu rechnen (u.a. Dienstanweisung, Ermahnung, Abmahnung, Kündigung) bis hin zu einer Strafanzeige. Sollten von den Mitarbeiter*innen Grenzverletzungen zwischen Eltern und Kindern beobachtet werden oder lässt der Zustand eines Kindes den Verdacht zu, dass es physischen, psychischen oder auch sexuellen Übergriffen ausgesetzt ist und sich somit der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung verhärtet, werden die Mitarbeiter*innen der Kita nach den Vorgaben gemäß § 8a SGB VIII reagieren.

Grenzverletzendes Verhalten zwischen Erwachsenen

Grenzverletzendes Verhalten zwischen Erwachsenen findet in Kitas vorrangig zwischen Eltern und Mitarbeiter*innen statt. Sollte es bei regelmäßigen Kontakten zu Unstimmigkeiten, Missverständnissen oder gar eindeutig übergriffigem Verhalten kommen, ist die Leitung zu informieren. Sollten Eltern ein unkontrolliertes Verhalten zeigen (schreien, brüllen), kann auf das Hausrecht der Mitarbeiter verwiesen werden. Genauso können Mitarbeiter*innen die Herausgabe der Kinder verweigern, sollte sich eine eindeutige Gefährdung des Kindeswohles abzeichnen (Alkoholmissbrauch, Drogenkonsum). Eltern, die ein unangemessenes Verhalten von Mitarbeiter*innen aufzeigen möchten, steht es frei, die Leitung zu informieren oder sich an den Elternbeirat oder den Träger zu wenden. Bei Konflikten unter Mitarbeiter*innen ist vorrangig das gegenseitige Gespräch zu suchen. Bei Bedarf kann die Leitung jederzeit involviert werden und als Vermittler beteiligt werden. In diesem Fall wird auch eine Gesprächsdokumentation durchgeführt. Bei weiterem Unterstützungs- und Klärungsbedarf stehen auch der Personalrat, das Fachbereich sowie das Personalamt zur Verfügung. Sollte es wiederum zu unterschiedlichen Standpunkten kommen, ist eine Ermahnung, Abmahnung, Umsetzung oder auch mit einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses zu rechnen.

1.8 Ampelplakat Thema Macht und Gewalt

Was dürfen Betreuerinnen und Betreuer nicht?

Rote Lampe

= dieses Verhalten ist immer falsch und dafür können Betreuer und Betreuerinnen angezeigt und bestraft werden

- Schlagen
- Einsperren
- Sexuell missbrauchen oder belästigen
- Intimbereich berühren
- Angst einjagen und bedrohen
- Quälen aus Spaß
- Mit Jugendlichen sexuellen Kontakt haben
- Vergewaltigen
- Misshandeln
- Klauen
- Schweigepflicht brechen
- Gewalt anwenden

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit!

Gelbe Lampe

= dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nicht förderlich

- Nicht ausreden lassen
- Die negativen Seiten hervorheben
- Ausdrücke sagen
- Kinder beleidigen
- Herumschreien
- Verabredungen nicht einhalten
- Jemanden ausschließen, den man nicht leiden kann
- Sich immer für was Besseres halten
- Lügen
- Durchdrehen
- Regeln ändern aus reiner Willkür
- Was Böses wünschen
- „Nachbohren“, wenn du erzählen möchtest
- Unverschämt werden
- Unter Druck setzen
- Weitermachen, wenn ein Kind „Stopp“ sagt
- Drogen und Alkohol konsumieren während der Betreuung
- Wut an Kindern auslassen
- Unzuverlässig sein
- Verantwortungslos sein
- Keine Regeln festlegen
- Herumkommandieren
- Eltern, Familie beleidigen
- Bedürfnisse von Jugendlichen ignorieren
- Auslachen, blamieren
- Jugendlichen etwas zumuten, im Wissen, dass die Jugendlichen es nicht schaffen

Kinder und Jugendliche haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern!

Grüne Lampe

= dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, gefällt Kindern und Jugendlichen aber nicht immer.

- Schulranzen ausleeren, um gemeinsam Ordnung zu schaffen
- Schimpfen
- Kinder zum Schulbesuch drängen
- Austausch mit Kolleginnen übers Kind
- Was mit den Eltern ausmachen und die Kinder darüber informieren
- Bestimmen, sich an die Regeln zu halten
- Verbieten, anderen zu schaden
- Infos ans Jugendamt / Eltern weitergeben, wenn das Kind in Gefahr ist

Kinder und Jugendliche haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern!



www.kinderschutzbund-landau.de

www.facebook.com/DKSBLandau

die lobby für kinder

Deutsche Kindesrechtsverein Landau-SDF e.V.

Boltz-Müller-Str. 15 • 74829 Landau

Tel. 0 63 41 - 14 14 14 • Fax 0 63 41 - 14 14 15

geschoefsstelle@blauer-elefant-landau.de



1.9 Ablaufplanung



2.0 Leitbild

Wir sehen jeden Menschen als Individuum. Deshalb übernehmen wir die Verantwortung für den Schutz der Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten und Übergriffe, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt. Auf der Grundlage eines Menschenbildes, das alle Lebewesen als liebenswerte Geschöpfe Gottes annimmt, pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander. Wir wissen, dass da, wo Menschen aufeinandertreffen und miteinander umgehen, neben den Chancen auf Begegnung auch das Risiko für Verletzungen und Fehler bestehen. Diese dürfen, wenn sie geschehen, nicht verschwiegen werden. Sowohl im Umgang mit und unter den Kindern, aber auch im Umgang von Mitarbeiter*innen untereinander, mit und unter den Eltern sowie Trägern. In allen Bereichen kann es zu Grenzüberschreitungen und Übergriffen kommen.

3.0 Grundsätze der Prävention - Ergebnisse der Risikoanalyse

Die Risikoanalyse dient dem Überblick über schwierige Situationen im räumlichen wie auch im menschlichen Miteinander. Sie soll den Mitarbeiter*innen der Einrichtung dazu verhelfen sich bewusst mit allen Risiken auseinander zu setzen, um Handlungsstrategien angemessen anwenden zu können.

Es gibt verschiedene Bereiche, die in unserer Kindertageseinrichtung regelmäßig überprüft werden, damit die Risiken, dass Kinder (sexualisierte) Gewalt erfahren, so klein wie möglich sind. Hier denken wir über die Einrichtung und ihre Gegebenheiten (Zimmeraufteilung) nach; natürlich aber auch, wie Täter oder Täterinnen sich verhalten könnten. Täterinnen oder Täter nutzen bestimmte Strategien, mit denen sie in Einrichtungen auftreten könnten.

Diese sind:

- Sich mit Leitung gutstellen oder eigene Leitungsposition übernehmen.
- Schwach wirken, Mitleid erwecken, um „Beißhemmungen“ zu erzeugen.
- Sich unentbehrlich machen, z.B. durch Übernahme unattraktiver Dienste.
- Fehler von Kolleginnen oder Kollegen decken und Abhängigkeiten erzeugen („hat was gut“).
- Engagement bis in den privaten Bereich ausdehnen.
- Flirten und Affären mit Kolleginnen und Kollegen.
- Als guter Freund im Team auftreten.
- Freundschaften mit Eltern.
- Berufliches Wissen über die Kinder oder Jugendlichen ausnutzen. Wichtig zu beachten ist, dass nicht automatisch jede/r, der/ die so auftritt, Täter oder Täterin ist! Dieses Verhalten kann trotzdem ein Warnsignal sein, weshalb wir darauf achten. In jeder Einrichtung gibt es Bereiche, denen man mehr Beachtung schenken sollte. Hierzu gehören geschlossene Räume, in der Mitarbeiter*innen oder externe Fachdienste regelmäßig mit Kindern allein

arbeiten können. Die Räume, in denen sich Kinder aufhalten, sind einsehbar und werden nicht abgesperrt.

Mit der Risikoanalyse wird bei den Mitarbeiter*innen der Einrichtung und ein wacheres Auge geschaffen. Diese wacheren Augen sollten trotzdem immer reflektiert nachdenken, ob gerade zu viel interpretiert wird, oder nicht. Anhand der Ergebnisse verändern und verbessern wir regelmäßig unsere Arbeit.

Wir unterstützen uns gegenseitig bei personellen Engpässen (Krankheit, Fortbildung, Urlaub, Pause). Zaungäste/ Hausfremde werden auf ihr Anliegen angesprochen. Externe müssen sich bei der Einrichtungsleitung oder den Mitarbeiter*innen melden und bleiben zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt bei den Kindern. Personal, Eltern und Externe müssen die Gartentüre immer schließen. Die Eingangstüre schließt automatisch zum Ende der Bringzeit. Von 08:30 Uhr bis 17:00 Uhr haben Einrichtungsfremde zu klingeln. Bei Konflikten sowie bei Fremd- oder Eigengefährdung holen sich Mitarbeiter*innen Hilfe bei Kollegen um sich selbst, oder andere zu schützen. Fotografieren und Videoaufnahmen sind nicht gestattet. Eltern teilen mündlich, schriftlich oder telefonisch mit, wer ihr Kind abholt. Unbekannte Personen stellen sich vor und weisen sich als autorisierte Personen bei den Mitarbeiter*innen aus.

3.1 Prävention als Erziehungshaltung.

Prävention wird in allen Bereichen, in denen Kinder ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Erwachsenen haben und gleichzeitig von ihnen abhängig sind betrieben. Besonders hier wird eine Pädagogik, die der Stärkung der eigenen Persönlichkeit jedes Kindes im Vordergrund steht. Die Kinder lernen somit, sich selbst und ihren eigenen Körper wahrzunehmen. Ihren eigenen Körper zu hören, zu achten und das Körperbewusstsein zu stärken. Wenn beim Mittagessen ein Hunger-, oder Völlegefühl da ist. In verschiedenen Spielsituationen bei denen eine Abwehrhaltung nötig ist. (Ich möchte das nicht! Hör auf!), wird von den pädagogischen Fachkräften allen Kindern Respekt und ein offenes Ohr für die Bedürfnisse der einzelnen vermittelt.

Positive Körpererfahrung im frühen Ansatz erfahrbar zu machen ist sehr wichtig z. B. Nach dem Toilettengang auf den richtigen Sitz der Kleidung,

Hier lernen die Kinder in den alltäglichen Situationen sich mit bestimmten Fragen auseinanderzusetzen:

- Was mag ich?
- Was gefällt mir?
- Wo fühle ich mich wohl?

- Was mag ich nicht, ist mir unangenehm?
- Was mag ich nicht?

Ein zentraler Aspekt dabei ist der Aufbau eines positiven Selbstbildes und die Vermittlung positiver Botschaften. Die Beschäftigung mit den eigenen Stärken, alle Gefühle haben zu dürfen und über seinen Körper selbst bestimmen zu dürfen.

3.2 Partizipation

Partizipation von Kindern

Unter Partizipation versteht man einen Sammelbegriff für sehr verschiedene Arten und Formen der Beteiligung, Teilhabe, Teilnahme, Mitwirkung und Mitbestimmung. Das Recht der Kinder auf Beteiligung stellt für uns einen pädagogischen Auftrag dar. Wenn Kinder aktiv an der Gestaltung ihrer Umgebung teilhaben, bei Entscheidungen, die sie und ihr Umfeld betreffen, mitreden und mitbestimmen können, tragen sie zur Stärkung von demokratischen Strukturen bei.

Daraus misst sich die Qualität unserer pädagogischen Arbeit, wie gut wir die Bedürfnisse und Lebenssituationen der Kinder berücksichtigen, unabhängig von Alter, Geschlecht, Bildungsstand, Herkunft und Religion. Kinder können komplexe technische, wirtschaftliche oder rechtliche Zusammenhänge oft noch nicht richtig einschätzen. Damit das gelingt, müssen sie durch Erwachsene begleitet, ermutigt und unterstützt werden. Mit diesem Bewusstsein lernen die Kinder eigene Wünsche, Bedürfnisse und Ideen zu äußern. Anliegen vorzutragen, diese um und durchzusetzen sowie Verantwortung zu tragen. Die Tatsache, dass Kinder andere Kompetenzen mitbringen, die viele Erwachsene nicht mehr besitzen: Fantasie, Kreativität, Spontanität und Begeisterungsfähigkeit.

Partizipation muss im Alltag geübt und von den Erwachsenen gelebt werden. Die eigene Meinung zum Ausdruck zu bringen, auch in der Auseinandersetzung mit anderen, erfordert ein hohes Maß an Empathie, Akzeptanz, Kompromissbereitschaft und Mut. Durch die verbale Auseinandersetzung werden die kommunikativen Fähigkeiten verbessert. Die Kinder lernen, anderen zuzuhören, vor der Gruppe zu sprechen und die eigenen Bedürfnisse mitzuteilen. Sie üben, die Sichtweise anderer Menschen anzuerkennen, diese zu akzeptieren und lernen mit Konflikten konstruktiv umzugehen. Unvermeidbar in diesem Prozess ist die Erfahrung, dass es nicht immer nur nach dem eigenen Willen geht. Die persönliche Frustrationstoleranz wird gefordert und kann somit wachsen. Kinder erfahren dadurch eine große Selbstwirksamkeit. Im Kita Alltag erleben sie, dass neue und schwierige Anforderungen aus eigener Kraft bewältigt werden können.

Diese Erfahrung dient als Motor für das Annehmen neuer Herausforderungen. Das Vertrauen in sich selbst und das eigene Durchhaltevermögen wird gestärkt. Es wächst das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten.

Durch gelebte Teilhabe erleben die Kinder, dass sie von Erwachsenen gehört, ernst genommen und unterstützt werden.

Partizipation unterstützt somit die Integration und Inklusion in der Kita. Die Kinder setzen sich im Betreuungsalltag mit unterschiedlichen Gruppierungen auseinander. Der Austausch mit Vielfalt, Unterschiedlichkeit und die dem „Anderssein“ entgegengebrachte Wertschätzung und Akzeptanz bilden eine tragfähige Basis. Hier ist ganz besonders die Haltung der pädagogischen Fachkräfte als Vorbildfunktion gefragt. Die Mitarbeiter *innen sind gefordert, die Kinder sehr situativ

zu leiten und zu führen, ihnen Teilhabe und Mitbestimmung zu ermöglichen, ohne sie zu überfordern. Den Rahmen hierfür bieten Kinderkonferenzen „Kinderkonferenz“ heißt: Kindern das Wort geben, sie beteiligen, sich auf einen andauernden Veränderungsprozess einlassen und begeben. Situationen verstehen, besprechen und gestalten, zusammen planen und phantasieren, erzählen und philosophieren. Unmut und Freude ausdrücken, gemeinsames aushandeln von Ideen und Vorhaben, Grenzen von sich und anderen erfahren und schließlich Verantwortung und Engagement entwickeln.

Kinderkonferenzen haben Formen: Kinder und pädagogische Fachkräfte sind gleichberechtigt, die Gesprächsführung wechselt, Inhalte oder Tagesordnungspunkte können von allen eingebracht werden. Die Ergebnisse werden kindgemäß dokumentiert. Sie können spontan oder regelmäßig durchgeführt werden und sollten nicht länger als 20 Minuten dauern. Gesprächsregeln wie etwa ein "Sprechstein" können entwickelt werden, Konferenzen werden eröffnet und geschlossen sowie gemeinsam verabredet, was jeweils verhandelt wird. Kinderkonferenzen sind im Hinblick auf das Schutzkonzept wertvolle Instrumente um deren Perspektiven einzuhören und erfahren zu können.

Kinderumfrage

Mit der Kinderumfrage wird die Qualität unserer pädagogischen Arbeit am und mit dem Kind ständig weiterentwickelt und verbessert.

Durch die Kinderumfrage können sich die pädagogischen Fachkräfte individuell auf die Wünsche und Bedürfnisse der Kinder einstellen und so in allen Bereichen angemessen fördern. Im Vordergrund steht das Kind mit seinen Interessen. Während des Gesprächs fühlt sich das Kind ernst genommen, kann sich selbst und seine Umgebung in der Kita wahrnehmen und dazu altersentsprechend über sich selbst nachdenken. Dem Kind wird mit Wertschätzung und Interesse begegnet. Während des Gespräches spricht hauptsächlich das Kind. Die pädagogische Fachkraft hört zu, nimmt die Gedanken, die sich das Kind macht, auf und bringt diese gemeinsam mit dem Kind zu Papier. Dieses Interview ist kindgemäß mit Bildern sowie einfach Antwortmöglichkeiten aufgebaut.

Partizipation von Eltern

Die Träger sollen sicherstellen, dass die pädagogischen Fachkräfte in ihren Einrichtungen mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses zusammenarbeiten. Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen und wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.
(§ 22a Abs. 2 SGB VIII)

Transparenz mit der pädagogischen Arbeit

In der Elternarbeit ist die Transparenz der pädagogischen Arbeit sehr wichtig. Transparenz setzt zugleich eine Kooperation der pädagogischen Fachkräfte mit den Eltern voraus. Das Abstimmen der Erziehungsziele und des Erziehungsverhaltens steht dabei im Vordergrund. Eltern haben einen Anspruch darauf, zu erfahren wie ihr

Kind in der Einrichtung erzogen wird. Neben einem Aufnahme- bzw. Vorstellungsgespräch bieten wir Elterngespräche, Hospitationen, Informationsveranstaltungen, Elternbriefe, die Homepage sowie regelmäßige Einladungen zu Veranstaltungen, Treffen an. Werden Entwicklungsverzögerungen, Verhaltensauffälligkeiten, (drohende) Behinderungen usw. festgestellt, bestimmen sie mit, wie damit in der Einrichtung umgegangen wird, ob besondere heilpädagogische oder therapeutische Maßnahmen notwendig sind und falls ja, wo und wie diese durchgeführt werden. Die Wünsche und Vorstellungen der Eltern können jedoch nur in dem Maße berücksichtigt werden, in dem sie dem Wohl des betroffenen Kindes entsprechen. Bei der Mitbestimmung der Betreuung, Bildung und Erziehung haben Eltern die Möglichkeit, ihre Vorstellungen im Rahmen einer jährlichen anonymen schriftlichen Befragung zum Ausdruck zu bringen. Durch diese Teilhabe können Vorschläge zur Optimierung pädagogischer Maßnahmen und Bildungsangebote eingebracht werden. Die Auswertung wird für die Weiterentwicklung und Verbesserung der Kita verwendet. Dadurch können eingefahrene Gewohnheiten erkannt und geändert, Missstände behoben und Wünsche berücksichtigt werden.

Mitwirkung im Elternbeirat

Im Elternbeirat nehmen von der Gesamtelternschaft gewählte Eltern die in den Gesetzen und Verordnungen genannten Mitbestimmungsrechte wahr. Sie geben den pädagogischen Fachkräften Feedback hinsichtlich der Bedürfnisse und Zufriedenheit der Eltern und stellen sich schützend vor sie, falls einzelne Eltern unerfüllbare Wünsche oder unberechtigte Kritik äußern. So werden sie für die pädagogischen Fachkräfte zu Bündnispartnern und Wegbegleitern. Der Elternbeirat lädt zu öffentlichen Sitzungen, in denen interessierte Eltern die Möglichkeit haben, Meinungen und Ideen frei zu formulieren und sich aktiv einzubringen.

Partizipation von pädagogischen Fachkräften

Partizipation als Handlungskompetenz und gelebte Praxis lässt sich nicht durchsetzen, wenn die pädagogischen Fachkräfte und Leitung nicht davon überzeugt sind wie Partizipation gelingen. Dafür brauchen die pädagogischen Fachkräfte selbst ein Recht auf Beteiligung. Dies gelingt, wenn das Team an grundsätzlichen Entscheidungen, die sie als Ausführende direkt betreffen, beteiligt werden. Einerseits zu leiten und andererseits zu begleiten, ist dabei Teil der Einrichtungsleitung. In einer demokratischen Teamkultur können Ressourcen einzelner Teammitglieder am besten zum Tragen kommen, unterschiedliche Sichtweisen einfließen und damit von allen getragene Entscheidungen hervorbringen.

3.3 Sexualpädagogisches Konzept

Die sexuelle Neugier betrachten wir als normalen und wichtigen Bestandteil der kindlichen Entwicklung und gehen offen und ohne Schamgefühl als Vorbilder damit

um. Sexualität wird von unserer Kita als menschliche Selbstverständlichkeit angesehen, und den Kindern wird ein unbefangener und wertgerechter Umgang ermöglicht. In allen Altersgruppen hat die Sexualität grundsätzlich mit dem Suchen und Erkunden körperlicher Empfindungen zu tun. In Bezug auf die kindliche Sexualität, ist es jedoch wichtig, zwischen dieser und derer eines Erwachsenen zu unterscheiden. So steht in den ersten Jahren der sexuellen Entwicklung des Kindes das Bedürfnis nach Zärtlichkeit, Geborgenheit und körperlicher Zuwendung im Fokus. Hierbei wird auf die Individualitäten einer geschlechtssensiblen Erziehung im Alltag für die Kinder geachtet. Tätigkeiten, die hier in unserem Alltag ausgeübt werden, sind nicht geschlechterspezifisch, sondern bieten allen Kindern unabhängig von Geschlecht und Interessen die Möglichkeit sich vielseitig auszuprobieren.

Fragen der Kinder werden dem Entwicklungsstand entsprechend beantwortet. Hier gehen wir auf die Situationen im alltäglichen Leben ein. Ein enger Kontakt und Austausch mit den Eltern/ Erziehungsberechtigten ist für uns elementar, um Ängste und auch Unsicherheiten in dieser Thematik abzubauen. Jegliche Gefühle dürfen offen gezeigt und auch benannt werden. Wir verstehen uns hierbei als Vorbilder für die Kinder, ermutigen sie ihre eigenen Grenzen festzulegen und diese auch einzufordern. Geben Raum für Beschwerden und nehmen die Kinder ernst. Zum Teil der kindlichen Entwicklung gehören auch verschiedenen Rollenspiele z. b Arzt, Mutter- Vater- Kind, sie fördern die Identitätsfindung, das soziale Miteinander und ein Perspektivenwechsel. Den eigenen Körper wertzuschätzen, einen achtsamen Umgang und das Körperbewusstsein des Kindes schaffen. Das Wissen über die eignen Körperteile und dessen Funktion in der Kita zu lernen sowie das korrekte Benennen der Geschlechtsteile, ohne zu verniedlichen.

3.4 Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken

Digitale Medien sind in unserer Gesellschaft allgegenwärtig und gehören zur Erfahrungswelt der Kinder. Als pädagogisches Fachpersonal ist es wichtig daran anzuknüpfen, um den Bildungsauftrag im BayKiBiG und Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan umzusetzen und eine zeitgemäße Pädagogik zu gewährleisten. Zudem sehen wir die großen Möglichkeiten, die uns digitale Medien bieten um allen Kindern (und Erwachsenen) die gleichen Voraussetzungen für Bildung und Teilhabe zu bieten. Grundsätzlich muss bei der Umsetzung des Bildungsplanes im Bereich der Medienkompetenz das Kindeswohl immer im Vordergrund stehen. Die Nutzung von digitalen Medien und sozialen Netzwerken birgt immer auch Risiken, von denen die Kinder geschützt werden müssen. Gleichzeitig ist es wichtig die Kinder dazu zu befähigen, sich selbst in der digitalen Welt zu schützen und die dafür erforderlichen Kompetenzen zu fördern. Den entsprechenden Rahmen und die Voraussetzungen dafür zu schaffen ist Aufgabe der pädagogischen Fachkraft in der Kita.

Ziele und Schwerpunkte

Wir setzen unseren Schwerpunkt in der Medienpädagogik darauf, den Kindern zu vermitteln, dass ein Tablet als Arbeitsgerät gesehen wird, mit dem ich aktiv was tun kann. Aus diesem Grund möchten wir den Kindern hauptsächlich vermitteln, wie wir damit fotografieren, filmen, musizieren, lernen. Aus diesem Grund werden die Tablets nicht zum Überbrücken von Langeweile eingesetzt. Vielmehr findet bei der Benutzung eine engmaschige Begleitung der Kinder durch das pädagogische Personal statt. Den bei der Medienpädagogik steht nicht das Gerät im Vordergrund, sondern vielmehr die Gruppe und die Mitarbeiter*innen, die die Kinder im Umgang damit begleiten. Uns ist es aber besonders wichtig, dass der Umgang damit durch Interaktion geprägt ist. Bei dem professionellen Umgang mit Medien ist die Beachtung des geltenden Datenschutzes und Schutz der Intimsphäre selbstverständlich. Wir respektieren, wenn Kinder nicht fotografiert werden möchten. Das Fotografieren von einem Kind in unbekleidetem Zustand ist absolut verboten. Nutzung von Medien mit pornografischen Inhalten ist verboten. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild zu beachten

Einsatz digitaler Medien

Tablets

Jede Gruppe ist mit einem eigenen Tablet ausgestattet. Alle Mitarbeiter*innen sind für Ihr Gruppeninternes Tablet verantwortlich, für jedes Tablet gibt es eine Wlan-fähige Tastatur.

Umgang mit Regeln

Hier ist es sehr wichtig, dass hier gemeinsam mit den Kindern die Tablet Regeln aufgestellt werden. Hier wird mit den Kindern besprochen und ausgearbeitet welche Regeln einzuhalten sind.

- Ich frage immer eine pädagogische Fachkraft, ob ich ein Tablet nutzen darf bevor ich es nehme.
- Wenn ich mit dem Tablet arbeite dürfen andere Kinder zusehen.
- Ich akzeptiere ein „Nein“ der pädagogischen Fachkraft, sie weiß wann ich genug damit gearbeitet habe
- Wenn die Akkuanzeige rot leuchtet, kümmere ich mir darum, dass es geladen wird.
- Bevor ich ein Foto von einem anderen Kind mache, frage ich das Kind immer, ob es dies auch möchte.
- Wenn ich fertig bin, achte ich darauf, dass die Schutzhülle geschlossen ist.

Kinder lernen am Besten im Umgang miteinander. Darum werden sie auch immer miteinbezogen, wenn es darum geht anderen, vor allem neuen oder jüngeren Kindern unsere geltenden Regeln zu erklären.

Zeitkontingent

Möchte ein Kind etwas mit dem Tablet von sich austun, ist es für uns ganz wichtig, gemeinsam mit ihm im Vorfeld die Dauer festzulegen. Dies kann sich in einer Zeitangabe wiederspiegeln. Dabei haben wir immer das Alter und den Entwicklungsstand des Kindes im Blick. Auch werden die Medienkompetenz des Einzelnen sowie die Zeit, die das Kind bereits im Vorfeld an dem Gerät verbracht hat.

Sicherheitseinstellungen

Diese sind sehr wichtig, es ist darauf zu achten das Kinder mit Dingen, Inhalten und Aussagen konfrontiert werden, die nicht ihrem Alter entsprechen. Hier orientieren wir uns an den vorgegebenen Sicherheitseinstellungen die wir von der IUK bekommen. Generell orientieren wir uns beim Einsatz von Apps und Internetseiten an kindgerechten Apps oder Websites.

- Diese ist gewaltfrei und stellt ausschließlich Inhalte dar, die für das Kind angemessen sind.
- Ist einfach aufgebaut, leicht zu bedienen, benutzt eine kindgerechte Ansprache und verzichtet auf zu viel Text.
- Regt die Fantasie und die Neugier des Kindes an.
- Verzichtet auf Werbung und Verlinkung zu sozialen Netzwerken, Werbeseiten, App- Stores oder anderen für Kinder nicht geeigneten Angeboten.
- Bietet keine Möglichkeit, kostenpflichtige Erweiterungen zu kaufen
- Fragt keine persönlichen Daten ab oder fordert übertriebene Berechtigungen ein.

Datenschutz

Oberste Priorität im Umgang mit den digitalen Medien ist der Datenschutz. Dieser dient vor allem zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Kinder.

- Niemand (Kinder und Erwachsene) wird fotografiert ohne vorher um Erlaubnis gefragt zu werden
- Jeder hat das Recht zu sagen, das Bild gefällt mir nicht. Ich möchte es nicht. Bitte lösche es.
- Auf privaten Handys dürfen keinerlei Fotos von Kindern sein.
- Wir lassen uns vor jeder Veröffentlichung die Genehmigung des jeweiligen Bildes bzw. Filmausschnittes von den Eltern expliziert unterschreiben.
- Tablets werden am Ende des Kitatages verschlossen aufbewahrt.

3.5 Erziehungspartnerschaft mit Eltern und Erziehungsberechtigten

Wir legen großen Wert auf eine respektvolle Erziehungspartnerschaft und unterstützen Eltern in ihrer Erziehungskompetenz. Um unseren Schutzauftrag erfüllen zu können ist eine gute, respektvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern und Erziehungsberechtigten von großer Bedeutung. Wir möchten in unserer Kita Transparenz schaffen, durch Eingewöhnungsgespräche, tägliche Tür- und Angelgespräche, durch regelmäßige Eltern- und Entwicklungsgespräche, Informationsmaterial (Homepage, Konzeption, Schutzkonzept, Kita ABC, Flyer, Aushänge), durch Einbinden der Eltern bei Aktionen und Elternveranstaltungen (Vorträge, Elternabende). Die Eltern haben jederzeit die Möglichkeit, Gesprächstermine mit den Mitarbeiter*innen zu vereinbaren, um Sorgen, Ängste, Fragen, Herausforderungen oder Verbesserungsvorschläge zu besprechen. Dadurch erhalten die Eltern Klarheit darüber, was für den Schutz ihrer Kinder in der Einrichtung getan wird und welche Regeln in der Kita gelten. Ein wertvoller Informationsaustausch stärkt die Eltern in ihrer Erziehungskompetenz und begleitet sie in ihrem Erziehungsverhalten.

3.6 Beschwerdemanagement

Beratungs- und Beschwerdestellen für Kinder und Eltern, Personensorgeberechtigte sowie die Mitarbeiter*innen sind nötig und müssen installiert und veröffentlicht werden. Das Vorhandensein festgeschriebener Beschwerdeverfahren allein reicht nicht aus, damit Kinder sie auch in Anspruch nehmen. Vielmehr müssen Bedingungen erfüllt sein, damit Kinder sich ermutigt fühlen, ihre Anliegen und Beschwerden zu äußern. Entscheidenden Einfluss auf die Nutzung der strukturellen Verfahren haben, wie die Präventionsarbeit insgesamt, die Haltung der Mitarbeiter*innen und die Kultur der Kita. Kinder sind in ihrem Alltag emotional und materiell auf die betreuenden Mitarbeiter*innen angewiesen. Nur wenn die Kinder aktiv unterstützt und mit ihrer Haltung Zuspruch, Motivation und die Erlaubnis zum Beschweren haben können Kinder die vorhandenen Beschwerdewege ohne Angst vor negativen Folgen nutzen. Mitarbeiter*innen nehmen damit eine Schlüsselrolle hinsichtlich der Nutzung formeller Beschwerdeverfahren ein. Die persönliche Haltung gegenüber der Persönlichkeit von Kindern und ihr Verhältnis zu Kritik haben großen Einfluss darauf, ob sich Kinder ermutigt oder gebremst fühlen, Beschwerden vorzubringen. Mitarbeiter*innen sollten Kinder als gleichwertig und gleichwürdig wie Erwachsene erachten, die Rechte von Kindern anerkennen. Den eigenen Machtvorsprung gegenüber Kindern nicht ausnutzen und auf die Aufrichtigkeit von Kindern vertrauen. Fehlerfreundlichkeit bejahen, sich persönlich und im jeweiligen Team mit der Frage auseinandersetzen „Was hilft mir, Kritik zu akzeptieren und konstruktiv damit umzugehen? Kinder im Kindergartenalter sowie Kinder mit Lernschwierigkeiten und Beeinträchtigungen betrifft dies in besonderer Art und Weise. Einfluss auf die Haltung der Mitarbeiter*innen hat die in der Einrichtung vorherrschende Kultur, die sie in ihrer Rolle selbst erleben. Eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur ist geprägt durch einen wertschätzenden Umgang aller Beteiligten und ein professionelles Selbstverständnis, das Fehler als Bestandteil der alltäglichen Berufspraxis begreift. Denn Wertschätzung und

Fehleroffenheit tragen zu einer offenen Atmosphäre einer Einrichtung bei. So können Probleme angesprochen und unterschiedliche Meinungen gehört werden. Im Umgang miteinander bedeutet das konkret:

- Fehler können passieren und „vergeben“ werden
- Fehlerfreundlichkeit bedeutet: Es gibt die Möglichkeit, etwas Neues auszuprobieren, weil sich gezeigt hat, dass das vorher Versuchte nicht hilfreich war, Fehlverhalten kann korrigiert werden.
- Ansprechen von Fehlern ist Teil professioneller Kooperation.
- Transparenz des eigenen Fehlverhaltens wird hergestellt
- Fehler werden im Team angesprochen.
- Fehlverhalten wird in der Fachberatung/ Supervision reflektiert.
- Pädagogisch unsinniges (= nicht nachvollziehbares) Verhalten.
- Unbedachte, überzogene und sinnlose Machtausübung
- Verhalten zur Befriedigung eigener Bedürfnisse, das die Interessen der Kinder außer Acht lässt.
- Unkontrolliertes, nicht kontextbezogenes Ausagieren einer Stimmungslage gegenüber Kindern.
- Bewusstes Nichtreagieren, wo Reaktion erforderlich wäre.
- Verletzung des Verhaltenskodex.
- Strafbares Verhalten, das selbstverständlich auch die strafrechtlichen Folgen nach sich zieht.

Kritik anzuhören und anzunehmen ist ein Zeichen von Respekt, Vertrauen und Wertschätzung gegenüber den anderen Menschen. So wird auch in der Kita mit Kritik und Beschwerden von Kindern umgegangen. Denn mit jeder Beschwerde gibt es Anregungen, genauer hinzuschauen und die eigene Arbeit zu verbessern. Es ist ein Zeichen von Vertrauen, wenn Kinder ihr Missfallen vortragen. Dadurch zeigen sie, dass sie dem anderen zutrauen, mit dieser Information umzugehen und etwas zu verändern. Auch wenn sich Kinder an jemand Dritten wenden, zeigt dies, dass ihnen die Situation oder die Person gegenüber wichtig ist und sie nach Lösungen suchen. Entstandene Schwierigkeiten zu beseitigen und für die eigene professionelle Arbeit sind Beschwerdeverfahren hilfreich, um zu erfahren, was Kindern an Umgang, Programm, Regeln, Rahmen u. a. nicht gefällt. Um Raum zu geben für Veränderung, um Zufriedenheit bei den Kindern und auch bei sich selber zu steigern. Transparenz von Regeln, Beratungs- und Beschwerdewegen. Abgesehen vom Wissen über grundsätzliche und ganz konkrete Rechte für Kinder gelten in der Kita, Gruppe oder Veranstaltung auch bestimmte Regeln für das Verhalten. Diese sind in der Regel umso tragfähiger, je intensiver die betreffenden Kinder an deren Entstehung mitgewirkt haben. Je eindeutiger die Spielregeln sind, desto leichter ist es für Kinder, sich Hilfe zu holen und sich zu beschweren. Neben den allgemeinen Regeln der Kita ist hier auch der Verhaltenskodex für die Orientierung der Kinder von großer Bedeutung. Zu wissen, was „die Erwachsenen“ dürfen und was nicht. Damit Kinder die Möglichkeit haben, sich zu beschweren, wenn etwas im Umgang miteinander nicht in Ordnung ist. Sie das Gefühl haben, dass etwas für sie nicht stimmt, benötigt es klarer Beschwerdewege. Diese sollen dazu ermutigen, sich Rat oder Unterstützung zu holen oder gemeinsam mit anderen nach Lösungen zu suchen.

Ganz konkret heißt das:

1. Woher weiß ich, dass ich mich beschweren kann?
2. Worüber kann ich mich beschweren?
3. Bei wem kann ich mich beschweren?
4. Was passiert mit meiner Beschwerde?

Anonyme Beschwerden

Die erfolgreiche Bearbeitung einer Beschwerde setzt die Kenntnis der beteiligten Personen voraus. Bleibt eine Beschwerde anonym, sind Rückfragen und Rückmeldung nicht möglich, direkte Konsequenzen bleiben im Normalfall aus. Trotzdem können anonyme Beschwerden Stimmungsbilder vermitteln oder auf Missstände hindeuten. Unsere Beschwerdewege: Beschwerdeführende können Mitarbeitende, Eltern oder Kinder sein. Mit einer Beschwerde äußern Beschwerdeführende ihre Unzufriedenheit. Aufgabe im Umgang mit Beschwerden ist es, sie ernst zu nehmen, den Beschwerden nachzugehen und deren Ursache möglichst abzustellen. Wenn Menschen zusammenkommen und miteinander in Beziehungen treten, kommt es auch zu Meinungsverschiedenheiten und unterschiedlichen bzw. kollidierenden Interessenlagen, sodass konstruktive Lösungen und Kompromisse gesucht und gefunden werden müssen. Konstruktive Kritik ist immer hilfreich, und wird von allen Mitarbeitern*innen ernst genommen. Alle sind bestrebt eine Beschwerde als konstruktive Kritik anzusehen und die Chance auf Verbesserungspotenzial zu nutzen. Ein wertschätzender, respektvoller Umgang ist die Grundhaltung und alle Anliegen und Bedürfnisse werden immer ernst genommen. Ziel ist, die Zufriedenheit der Beschwerdeführenden wiederherzustellen!

Beschwerden können die Kinder:

- im direkten Kontakt mit der pädagogischen Fachkraft äußern
- im Morgenkreis der gesamt Kindergruppe mitteilen
- in der Kinderkonferenz äußern
- sich einer Vertrauensperson anvertrauen (diese wählt das Kind selbst aus) Beschwerdehelfer hinzuziehen (anderes Kind auswählen, wenn sie ihre Beschwerde sprachlich noch nicht zum Ausdruck bringen können oder sich einfach nur Unterstützung wünschen.)
- bei allen Mitarbeiter*innen
- bei der betroffenen Person
- bei der Leitung
- beim Elternbeirat
- beim Träger
- Worüber kann sich z. B. beschwert werden?
- Nicht einhalten meiner Rechte
- Vereinbarte Regeln in der Gruppe werden nicht eingehalten
- Mitarbeitende halten sich nicht an den Verhaltenskodex
- Was mich in der Gruppe stört

Beschwerdewege:

- Persönlich
- Schriftlich mit Beschwerdeformular

- Telefonisch
- per Email

Was passiert mit einer Beschwerde?

- Alle Beschwerden werden ernst genommen.
- Anliegen werden geklärt und Lösungen gesucht.
- Der sich beschwerenden Person wird Rückmeldung gegeben, was passieren wird. Die Beschwerde wird dokumentiert.
- Beschwerden werden ausgewertet, wiederholt sich etwas?
- Das Beschwerdeverfahren wird überprüft und weiterentwickelt. Kinder, Eltern und Mitarbeiter*innen haben jederzeit die Möglichkeit, ihre Anliegen vorzubringen. Dafür können sie entweder die Leitung oder die pädagogischen Fachkräfte direkt ansprechen. Ziel des Beschwerdemanagements ist es, Zufriedenheit herzustellen und Konflikte rechtzeitig zu klären.

3.7 Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz

Wir betrachten es als unsere Aufgabe, Kinder in unserer Kita in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu stärken, ihnen Gewissheit zu geben. Über ihren eigenen Körper zu bestimmen und Berührungen anzunehmen oder zurückweisen. Ihnen zu vermitteln sich verbal abzugrenzen um sich vor Übergriffen zu schützen. Wir bestärken Kinder darin, Nein zu sagen, wenn ihnen etwas nicht gefällt, thematisieren mit ihnen gute und komische Gefühle. Erarbeiten mit ihnen wie sie sich Hilfe holen können. In unserem pädagogischen Alltag bedeutet das, dass Kinder nicht gegen ihren Willen festgehalten und berührt werden dürfen, (Ausnahmen können zum Fremd- und Eigenschutz aus Sicherheitsgründen erforderlich sein) Begrüßung- und Abschiedsrituale nicht per Handschlag erfolgen müssen. Körperkontakt in Trostsituationen nicht bei jedem Kind oder in Bezug auf die Kontaktperson der richtige Weg sind und die Kinder selbst entscheiden wann und von wem sie Zuwendung oder Hilfe erhalten. Gegen auf dem Schoß sitzen oder sich ankuscheln beispielsweise beim Vorlesen ist grundsätzlich nichts einzuwenden, küssen ist tabu und gehört für uns in den Bereich der Familie. Diese Regelung dient auch dem Schutz der Mitarbeiter*innen.

3.8 Klare Regeln und transparente Strukturen

Übergriffe werden erschwert, da wir ein fachlich korrektes Handeln klar formuliert haben (z. B. Wie wird bei uns gewickelt? Wie verhalten wir uns beim Toilettengang?) und somit "Graubereiche" vermeiden. Es gibt einen wertschätzenden Umgang der Geschlechter untereinander. Auffällige Beobachtungen, bzw. Situationen werden klar formuliert und an die Leitung weitergegeben, mit allen Betroffenen besprochen und dokumentiert. Durch die niedergeschriebenen Standards in der Konzeption, im Schutzkonzept und in der Meldestruktur bekommen die Mitarbeiter*innen klare Handlungsanweisungen und daher auch Handlungssicherheit. Eine große

Aufmerksamkeit gilt dem sozialen Miteinander innerhalb der Gruppen. Der Umgang der einzelnen Kinder untereinander, die Rolle der Kinder in den verschiedensten Altersstufen muss wahrgenommen werden. Als Grundsatz gilt: die persönliche Freiheit hört dort auf, wo Grenzen anderer überschritten werden.

3.9 Personal

Personalauswahl und die Entwicklung ist ein wichtiger Punkt im Kinderschutz. Dabei ist der Träger in der Verantwortung Mitarbeiter* innen einzustellen, denen vertrauenswürdig Schutzbefohlene anvertraut werden können. Bei Neueinstellung von Mitarbeiter*innen informiert die Leitung den Bewerber über die Regeln der Kita und Vereinbarungen zur Prävention. Die Ausarbeitung des Schutzkonzeptes und der Kindergartenkonzeption bieten Einblick in unseren Alltag

Der Träger verpflichtet sich, dass keine Personen beschäftigt werden, die wegen einer Straftat nach § 72aAbs1 Satz1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden sind. Dies gilt auch für Honorarkräfte sowie für neben - oder ehrenamtlich tätige Personen, soweit diese in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.

Dies wird seitens des Trägers insbesondere dadurch sichergestellt, dass vom Beschäftigten bei Beschäftigungsbeginn die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gefordert und dieses eingesehen wird.

Das erweiterte Führungszeugnis muss alle 5 Jahre erneuert werden.

3.10 Zusammenarbeit im Team

Das bereits bei uns arbeitende Personal entwickelt und bildet sich ständig weiter. Auch wenn der Verhaltenskodex einen Rahmen für das Miteinander gibt, kann es dennoch zu Grenzverletzungen und Fehlverhalten kommen. Wir machen uns frühzeitig gegenseitig bzw. von Seiten der Leitung auf grenzverletzendes Verhalten oder Übertretung des Verhaltenskodex aufmerksam. Nur so hat die Person die Möglichkeit, ihr Verhalten zu verbessern.

Mitarbeitergespräch

Auch in den regelmäßigen Gesprächen mit Mitarbeiter*innen werden die Prävention sexualisierter Gewalt sowie die Umsetzung des Schutzkonzeptes thematisiert.

Arbeitsumfeld

Wie geht es Ihnen mit den Menschen, die Ihnen anvertraut sind?
Wie erleben Sie für sich den Umgang mit Konflikten?

Wie werden von Ihnen und mit Ihnen Konflikte bearbeitet?

Lernerfahrungen im Umgang mit Nähe und Distanz zu anvertrauten Menschen können hier besprochen werden. Der Verhaltenskodex kann als weitere Gesprächsgrundlage hinzugezogen werden.

Förderung- und Entwicklungsperspektiven

Welche Qualifizierungen können Ihnen helfen, Ihre Aufgaben und Ihre Berufung noch besser zu erfüllen?

Fortbildungsangebote zur Auffrischung bzw. Vertiefung im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt können hier besprochen werden.

3.11 Sprache und Wortwahl

Sprache ist ein wichtiges Instrument, um sich zu äußern und um in Kontakt mit anderen zu treten. Sprache beinhaltet ein großes Gewaltpotential, nicht allein durch die Wortwahl, sondern auch durch Lautstärke und Stimmodellierung. Für uns gilt als Rahmen: Wir sprechen mit den Kindern auf Augenhöhe um mit Kindern feinfühlig zu sprechen, braucht es eine ruhige Sprechweise. Unterstützt durch Blickkontakt und Zuwendung, evtl. die Unterstützung durch Körperkontakt (z.B. Berührung am Arm). Kinder verstehen Ironie erst ab dem 12. Lebensjahr und deshalb hat sie keinen Platz in unserem Sprachgebrauch. Ich-Botschaften („Ich möchte, dass du dich jetzt hinsetzt.“) ersetzen Befehle. Schimpfworte und Aggressivität verstellen den Zugang zum Kind. Deshalb werden Gefühle, auch solche wie Wut, Trauer, Sorge in verständliche Worte gefasst und somit für das Kind verstehbar. Wir setzen Kinder nicht unter Druck. Kinder lernen durch Imitation, deshalb leben wir den Kindern vor, dass „Bitte“ und „Danke“, sowie eine freundliche Begrüßung und Verabschiedung den Umgang miteinander verschönern. Kinder werden nicht unter Druck gesetzt, dass diese Höflichkeitsformen einzuhalten sind. Ebenso beharren wir bei den Krippenkindern nicht auf den Aspekt des Teilens, weil es für sie noch nicht verstehbar ist. Sich entschuldigen zu können erfordert ein Verständnis von Schuld, das bei Kindern erst mit dem 5./6. Lebensjahr einsetzt. Deshalb hat der Aspekt der Wiedergutmachung und des Aufeinander Zugehens einen höheren Stellenwert als das Aussprechen einer Entschuldigung. Wir stellen Kinder nicht bloß Kinder erleben ihre Wertschätzung durch ihr Sein. Sie ist nicht gebunden an Kleidung, Aussehen, Entwicklungsstand, Nationalität, Religion, Weltanschauung, gesellschaftliche und wirtschaftliche Stellung. Entwicklungsaufgabe der Kinder ist es, Konflikte zu bewältigen. Wir begleiten sie, binden Eltern auch in diese Prozesse mit ein. Bei Berichten an die Eltern über ihre Kinder werden andere involvierte Kinder aus Datenschutzgründen nicht namentlich genannt. Wir schränken die Neugier der Kinder nicht ein, Kinder sind wissbegierig. Für sie gibt es ständig Neues zu erfahren, zu erfragen. Als Wegbegleiter*in der Kinder unterstützen, bestärken und regen wir die Neugier an. Wir lassen Fragen zu und beantworten sie gerne. Da wir auch situationsorientiert arbeiten, ergeben sich durch die Fragen der Kinder neue Themen, die auch für die Gesamtgruppe interessant sein können.

3.12 Raumkonzept

Wir ermöglichen durch unser Raumkonzept den Kindern die Welt über ihren Körper und mit ihren Sinnen zu erfahren. Damit Erleben und Lernen möglich wird, brauchen Kinder eine sichere Umgebung. In der sich die Kinder wohl fühlen, die ansprechend gestaltet ist und zum Spielen und Entdecken anregt. Denn Kinder erfahren die Welt über ihren Körper und ihre Sinne. Sie sollen geschützte Rückzugsmöglichkeiten bieten, gleichzeitig offen sein für viele verschiedene Lernerfahrungen und ausreichend Anregung bieten, um Neues auszuprobieren. Die Kinder suchen sich selbst ihren Spielort und Spielpartner aus und können zwischen den verschiedenen Räumen wählen. Die Beobachtung der Kinder ist die Basis um zu erfahren, welche Spielinhalte die Kinder beschäftigen, wo wir für die Kinder Rückzugsmöglichkeiten einbauen und eine gemütliche Atmosphäre schaffen können. Oft werden Räume auch in Zusammenarbeit mit den Kindern umgestaltet und so auf ihre Bedürfnisse angepasst. Dabei dient der Raum als 3. Erzieher. Die Kinder sollen mit den Räumen vertraut sein, sich im Spiel öffnen, eigene Grenzen wahrnehmen, neue Herausforderungen annehmen und sich selbst entwickeln.

Toiletten- und Wickelbereich

Die Waschräume sind geschützte Bereiche, da Kinder sich hier ganz oder teilweise ausziehen. Die Kinder sind vor den Blicken anderer geschützt, dennoch sind die Räume einsehbar und werden nicht abgeschlossen. Es wird ein ungestörter Toilettenbesuch und eine geschützte Wickelsituation ermöglicht. Eltern und andere Personen, die die Kita besuchen, haben keinen Zutritt zu den Kindertoiletten. Ihnen steht ausschließlich die Erwachsenentoilette zur Verfügung. Wenn Eltern in Ausnahmesituationen ihr Kind im Kinderbad wickeln oder ihr Kind beim Toilettengang begleiten möchten, müssen sie die Mitarbeiter *innen darüber informieren. Personen, die in diesen Zonen Reparaturen durchführen müssen, werden begleitet bzw. werden die Zonen zeitweise komplett gesperrt. Die Kinder weichen auf die Toiletten der anderen Gruppe aus.

Kindliche sexuelle Handlungen finden meist in solchen Gegebenheiten statt. Dies ist ein natürliches Verhalten („Doktorspiele“), bei denen Kinder sich ausziehen und gegenseitig ihre Körper inklusive Geschlechtseile betrachten und unter Umständen auch gegenseitig berühren. Dies wird in der Kita akzeptiert und als entwicklungsfördernd betrachtet. Die pädagogischen Fachkräfte achten darauf, dass alle beteiligten Kinder damit einverstanden sind und kein besonderes Machtgefälle unter den Kindern besteht (beispielsweise durch zu großen Altersunterschied oder körperliche Überlegenheit eines Kindes). Bei allen anderen körperlichen Spielen und Aktivitäten, die z. B. im Freispiel entstehen gibt es bestimmte Regeln. Alle Beteiligten finden das Spiel gut und es macht Spaß. Sobald ein Kind deutlich macht, dass es das nicht möchte, wird dies anerkannt und das Spiel beendet oder die Handlung gestoppt. Den Kindern wird deutlich, dass ein „Nein“ als eben solches gewertet wird und diese Grenzen nicht überschritten werden dürfen. Auch selbststimulierende Handlungen, die das Kind an seinem eigenen Körper vornimmt, stellen keine Unnormalität dar und sind deshalb ebenso akzeptiert. Kinder nutzen dies z. B. um

besser einschlafen zu können. Grundsätzlich wird den Kindern kommuniziert, dass manche Orte hierfür unangemessen sind (beispielsweise beim Essen; weiter wird das Thema nicht mit den Kindern vertieft). Hat sich ein Kind selbst im Genitalbereich berührt, wird es dazu aufgefordert, sich im Anschluss die Hände zu waschen. Die Wahrung des Rechts auf körperliche Selbstbestimmung des Kindes ist ein elementarer Bestandteil der Sexualpädagogik.

4. Selbstverpflichtung

- Mitarbeitende sollen keine Berührungen von Kindern zulassen, wenn sie ihnen unangenehm sind. Gezielte Berührungen im Genitalbereich und am Busen sind zurückzuweisen.
- Wir berühren Kinder im Genitalbereich ausschließlich zu pflegerischen Tätigkeiten.
- Kinder können unangenehme Situationen jederzeit verlassen. Ihre Bewegungsfreiheit wird nicht eingeschränkt.
- Sollten aus Gründen das Selbst oder Fremdverletzungsrisikos oder der Aufsichtspflicht von Kindern Maßnahmen notwendig sein, die dem Verhaltenskodex widerspreche, werden diese umgehend mit der Leitung/ dem Träger, den Personenberechtigten, dem Kind, unabhängigen Beratungsstellen und dem Jugendamt reflektiert.
- Wir küssen Kinder nicht aktiv und lassen uns nicht auf den Mund küssen.
- Wir sprechen Kinder mit Namen an (keine Kosenamen)
- Beim Fiebermessen kommen, wen die schriftliche Erlaubnis der Eltern vorliegt, nur nicht invasive Methoden zur Anwendung.
- Der Toilettengang wird nur auf Bitte der Kinder oder bei benötigter Unterstützung begleitet. Geduscht werden nur Kinder, wenn dies aus hygienischen Gründen unabdingbar ist.

- Wenn Kinder in der Kita planschen tragen sie Badewindel oder Badekleidung.
- Wir benutzen eine korrekte Sprache zur Benennung der Geschlechtsorgane: Scheide, Penis, Popo.
- Wir achten auf verbale, mimische oder körperliche Hinweise der Kinder, ablehnend oder zustimmend und unterstützen uns dabei gegenseitig. Kollegiale Kritik wird erwartet und reflektiert.
- Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam und kontrollieren damit kollegial und gegenseitig das Einhalten von Regeln.
- Beabsichtigte Ausnahmen und Verstöße werden der Leitung zur Kenntnis gebracht. Fehler passieren und werden aktiv angesprochen.
- Wir fordern die Kinder und Eltern immer wieder zur Rückmeldung auf und nehmen Kritik an.
- Jeder ist mit seiner Arbeit für die anderen sichtbar und ansprechbar.
- Film- und Fotoaufnahmen entstehen ausschließlich mit den Medien der Kita und nur zu den über die Konzeption abgesicherten Zwecken, zu denen eine Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der Kinder vorliegt.
- Alle Angebote mit Kindern finden in jederzeit von außen zugänglichen, unverschlossenen Räumen statt.
- In der Kita ist die Selbstbestimmung der Kinder die wichtigste Richtschnur bei Körperkontakt und Zärtlichkeiten. Der Wunsch nach Körperkontakt geht immer vom Kind aus.

5. Verhaltenskodex

Sprache und Wortwahl

Die Fachkräfte unserer Kita sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst. Jeder neue Tag beginnt unbelastet. Dabei ist es ein wichtiges Anliegen der Mitarbeiter, jedem mit Respekt und Wertschätzung zu begegnen. Das bedeutet im Einzelnen das dem Gesprächspartner (ob Kind, Eltern oder Kollege) ein ehrliches Interesse entgegengebracht wird, die Gesprächspartner sich zuhören, ausreden lassen, Mut zusprechen und Zuversicht geben. Probleme werden wertfrei, zeitnah und ehrlich geklärt. Das beinhaltet das respektieren unterschiedlicher Meinungen, Kompromissbereitschaft und Konfliktfähigkeit (konstruktive Kritik wird nicht als persönlichen Angriff gewertet) Es wird eine gewaltfreie, freundliche, leicht verständliche Wortwahl verwendet.

Nähe und Distanz

Eine professionelle Haltung ermöglicht den pädagogischen Fachkräften verbale und nonverbale Signale der Kinder wahrzunehmen und die eigene Handlung daran anzupassen. Jedes Kind hat ein Recht auf Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit. Das pädagogische Personal reagiert emphatisch auf die Bedürfnisse der Kinder, schenkt Zuwendung ohne körperlich einzudringen oder zu bedrängen, respektiert Distanz und fördert die Eigenständigkeit der Kinder. Kinder werden gefragt ob sie zum Trösten auf den Schoß oder in den Arm genommen werden wollen. Jedes Kind entscheidet selbst, wer es trösten darf. Dabei wahren die Mitarbeiter*innen stets die persönlichen Grenzen ihres gegenüber. Die emotionale und körperliche Zuwendung orientiert sich am Entwicklungsstand und den Bedürfnissen des Kindes. Zur Stärkung der Persönlichkeit und Erziehung zur Selbstständigkeit werden die Kinder nicht kleingehalten. Das pädagogische Personal nimmt Abstand von Kosenamen und Verniedlichungsformen von Namen und hält sich an vorher vereinbarte Absprachen.

Körperpflege

Eine vom Kind bestimmte pädagogische Fachkraft wickelt in ruhiger und freundlicher Atmosphäre, zieht es bei Bedarf um oder begleitet es auf Wunsch zur Toilette. Dabei ist der Schutz der Intimsphäre von wichtiger Bedeutung (keinen direkten Sichtkontakt von außen beim Umkleiden). Führt das Kind selbstständig den Toilettengang aus, kündigt die pädagogische Fachkraft bei Bedarf des Kindes, ihr Eintreten in den

Sanitärbereich an. Hilfe wird zu jeder Zeit abgefragt und angeboten. Die pädagogische Fachkraft fördert situations- und entwicklungsbedingt die Eigenständigkeit/ Selbständigkeit des Kindes. Dritte haben zum Sanitärbereich keinen Zutritt. Zum Nase putzen bzw. Mund abwischen wird Hilfestellung beim Kind erfragt und angekündigt.

Mahlzeiten

Während den Mahlzeiten herrscht eine entspannte Atmosphäre. Die Kinder portionieren ihre Mahlzeiten selbstständig, das heißt die Kinder essen was, soviel und solange sie wollen. Dabei beachten die pädagogischen Fachkräfte den Appetit des Kindes und üben keinen Zwang zum Essen aus. Sie sind geduldig, wenn Kinder langsamer Essen oder bei Unsauberkeiten. Die Kinder werden angeleitet mit Messer und Gabel zu essen.

Geschenke und Vergünstigungen

Geschenke, Vergünstigungen und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Vielmehr können sie, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern oder Familien zuteilwerden, deren emotionale Abhängigkeit und das Gefühl fördern, „man schuldet der oder dem anderen jetzt etwas“. Dies gilt umgekehrt auch für Mitarbeiter*innen bei der Annahme von Geschenken.

Pädagogische Konsequenzen

Die pädagogischen Fachkräfte unterstützen die Kinder ihr Verhalten gewaltfrei zu reflektieren, individuelle Wünsche und Bedürfnisse von sich und anderen zu erkennen, zu benennen, zu verstehen, adäquate Lösungsmöglichkeiten zu finden. Somit ihre sozialen Kompetenzen zu erweitern, Konflikte und Auseinandersetzungen sind ein wichtiger Teil der Interaktion zwischen Kindern. In Konfliktsituationen, die Kinder nicht selbstständig lösen können, führen die Mitarbeiter*innen mit allen Beteiligten, ohne Schuldzuweisungen, klärende Gespräche. Grenzsetzungen stehen immer im direkten Bezug zum Fehlverhalten, angemessen und für das Kind nachvollziehbar. Grenzen und die darauffolgenden Maßnahmen sind zuverlässig und für alle gleich

Vier Augen-Prinzip

In vereinzelten Situationen z. B. bei Konflikten sowie bei Fremd- oder Eigengefährdung kann es notwendig sein, ein Kind körperlich zu begrenzen um sich selbst oder andere vor Aggression, Unfall oder Flucht zu schützen. Dabei ist es

sinnvoll sich Hilfe und Unterstützung der Gruppenkollegen zu holen, um die Notwendigkeit bezeugen zu können.

Umgang mit Geheimnissen

Kinder brauchen ein Vertrauensverhältnis um sich wohl zu fühlen. Sie haben in unserer Kita stets die Möglichkeit sich mit allen Ängsten, Sorgen, Nöten, großen und kleinen Geheimnissen an eine selbstgewählte Vertrauensperson zu wenden. Je nach Inhalt des erzählten handelt die Vertrauensperson pädagogisch verantwortungsvoll ohne sich lustig zu machen oder das Kind bloß zu stellen. Das könnte beispielsweise ein Gespräch mit dem Gruppenkollegen, evtl. mit der Leitung, im Team oder mit den Eltern sein.

Umgang mit privaten Kontakten zu Kindern und Familien

Es wird vermieden private und berufliche Themen zu vermischen. So ist im Team schon vor Aufnahme des Kindes in den Kindergarten bekannt, wenn es private Kontakte gibt.

Situationen im pädagogischen Alltag

Die Kleidung der pädagogischen Fachkräfte ist dem Berufsbild angemessen und witterungsentsprechend. Während der Arbeitszeit machen die Mitarbeiter*innen keinen Gebrauch vom privatem Mobiltelefon, die pädagogische Fachkraft vermeidet im Beisein des Kindes über dessen Verhalten, Entwicklungs- und Gesundheitszustand mit den Personensorgeberechtigten zu sprechen oder sich mit der Gruppenkollegin auszutauschen.

6. Intervention und Verfahrensabläufe

Gesetzliche Grundlagen

6.1 Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1.

sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2.

Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1.

deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2.

bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3.

die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

6.2 Schutzauftrag nach 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1.

zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2.

zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

6.3 §45 SGB VIII Beschwerdeverfahren

Der Träger einer Kindertageseinrichtung wird verpflichtet, Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, dass Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, unverzüglich der Aufsichtsbehörde zu melden.

6.4 §47 SGB VIII Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1.

die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,

2.

Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, dass Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie

3.

die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

(2) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. Auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.

(3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig

unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, dass Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

6.5 § 72 a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1.

den Umstand der Einsichtnahme,

2.

das Datum des Führungszeugnisses und

3.

die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens sechs Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

6.6 Artikel 9b BayKiBiG

Der Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass

1.

deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2.

bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird

3.

die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(2) Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. 2Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich. 3Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

6.7 § 13 BayKiBiG Gesundheitsbildung und Kinderschutz

(1) Kinder sollen lernen, auf eine gesunde und ausgewogene Ernährung, ausreichend Bewegung und ausreichend Ruhe und Stille zu achten. Sie sollen Hygiene- und Körperpflegemaßnahmen einüben sowie sich Verhaltensweisen zur Verhütung von Krankheiten aneignen, unbelastet mit ihrer Sexualität umgehen und sich mit Gefahren im Alltag, insbesondere im Straßenverkehr, verständig auseinandersetzen. Richtiges Verhalten bei Bränden und Unfällen ist mit ihnen zu üben.

(2) Das pädagogische Personal klärt die Kinder über die Gefahren des Rauchens und über sonstige Suchtgefahren auf und trägt dafür Sorge, dass die Kinder in der Kindertageseinrichtung positive Vorbilder erleben. Der Träger stellt die Einhaltung des Rauchverbots in den Innenräumen und auf dem Gelände der Einrichtung nach Art. 3 Abs. 1 und 7 Satz 1 Nr. 2 des Gesundheitsschutzgesetzes sicher.

6.8 § 34 ABS. 10 a Infektionsschutzgesetz

Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Gesundheitsamt die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

Datenschutz kontra Kinderschutz

Der Schutz persönlicher Daten ist ein wichtiger Bestandteil des Persönlichkeitsschutzes und unabdingbar für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertageseinrichtung. Er findet allerdings dort seine Grenze, wo elementare Interessen Dritter berührt sind. Dies gilt in besonderer Weise für den Kinderschutz.

²

7.0 Verfahrensabläufe

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag

Vereinbarung mit dem zuständigen Jugendamt Risikoanalyse
Hinzuziehen der insoweit erfahrenen Fachkraft
Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII des Bayerischen Landesjugendamtes
Handlungsleitfaden, wenn eine Vermutung auf sexuellen Missbrauch besteht
Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen

² Dr. Maywald, J. Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen. KiTa Fachtexte

Das Wohl eines Kindes bezieht sich auf das körperliche, seelische und geistige Wohlergehen, damit eine gesunde Entwicklung und Entfaltung ermöglicht wird. Das Kindeswohl steht im engen Zusammenhang zum Kinderschutz, d.h. es geht um ein stimmiges Verhältnis zwischen den Bedürfnissen eines Kindes und seinen Lebensbedingungen. Es gilt, die Kinder vor Beeinträchtigungen beispielsweise altersunangemessener Behandlung, Verwahrlosung, Vernachlässigung, körperlicher Misshandlung, sexualisierter Gewalt, seelischer Misshandlung, sexuellen Übergriffen durch Kinder, zu schützen.

Hilfeanspruch – wo?

§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Hierfür muss ein Antrag beim Jugendamt gestellt werden.

Akute Gefährdung? Prüffragen für die Sicherheitseinschätzung

- Was geschieht mit dem Kind jetzt?
- Wie sicher ist das Kind jetzt?
- Was könnte passieren, wenn nichts für das Kind unternommen wird?

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a (4) SGB VIII

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch einbringen, ist sicherzustellen, dass

1. Deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. Bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) beratend hinzugezogen wird sowie
3. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkraft der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Fallbesprechung mit der Leitung:

gewichtiger Anhaltspunkt: nein, dann wird mit den Eltern auf einer pädagogischen Ebene zusammenarbeitet Wenn es einen gewichtigen Anhaltspunkt gibt, wird eine Sicherheitseinschätzung vorgenommen, ob die Gefahr akut ist. Wenn dies nicht der Fall sein sollte, berät man sich mit der ISEF, dann werden eventuell weitere Punkte abgeklärt. Entweder man könnte die Gefährdung so abwenden oder die Gefährdung bleibt bestehen und es wird eine Jugendhilfe nötig, die dann mit dem Jugendamt kooperiert dann Meldung §8a.

Was ist ein gewichtiger Anhaltspunkt?

Erste Hinweise auf eine mögliche Gefährdung des leiblichen, geistigen oder seelischen Wohls, durch Handeln oder Unterlassen:

- Anhaltspunkte beim Kind
- Anhaltspunkte im der Familie oder im Lebensumfeld
- Anhaltspunkte zur Mitwirkung und zur Veränderungsbereitschaft der Eltern Was tun, wenn das Team gewichtige Anhaltspunkte sieht?

Erst muss man unterscheiden, ob die Anhaltspunkte akut sind oder nicht. Wenn sie nicht akut sind, genügt es eventuell sich im Team darüber auszutauschen oder die ISEF (insoweit erfahrene Fachkraft) einzuschalten. Auch die Fachberatungsstellen oder die Erziehungsberatungsstellen unterstützen. Wenn die Anhaltspunkte akut sind und keine Zeit mehr ist, die ISEF einzuschalten, muss sofort das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien eingeschalten werden.

Leitfaden für unsere Mitarbeiter*innen

Wenn ein Kind sich uns anvertraut.

- Wir reagieren ruhig und überlegt!
- Allzu heftige Reaktionen belasten betroffene Kinder und lassen sie meist erneut verstummen.
- Wir nehmen uns Zeit und hören dem Kind aufmerksam zu.
- Wir ermutigen das Kind, über das zu reden, was vorgefallen ist, aber bohren nicht nach.
- Kinder, die missbraucht wurden, stehen fast immer unter Redeverbot. Es kostet sie daher viel Überwindung und Mut, sich einem Außenstehenden mitzuteilen und den erlebten Missbrauch offen zu machen.
- Wir stellen in einem ruhigen Tonfall offene Fragen über den Ablauf der Handlungen (z.B. und was ist dann passiert? Was hat XY danach gemacht?)
- Wir glauben dem Kind, dass der sexuelle Missbrauch wirklich geschehen ist. Dies ist für, dass Kind die wichtigste Unterstützung
- Wir geben dem Kind ausdrücklich und wiederholt die Erlaubnis, über das Erlebte zu sprechen
- Wir nehmen die Gefühle ernst, aber sagen dem Kind ausdrücklich, dass allein der Täter / die Täterin die Verantwortung für das Geschehen trägt.
- Bevor wir zu einer Einschätzung kommen, besprechen wir dies mit der Leitung und beraten uns ggf. im Team
- Bei begründetem Verdacht wird der Träger informiert, hier werden weitere Handlungsschritte geklärt.
- Dokumentieren Alles, was wir beobachten, wahrnehmen und vom Kind erfahren, schreiben wir von Anfang an chronologisch mit Datum auf.

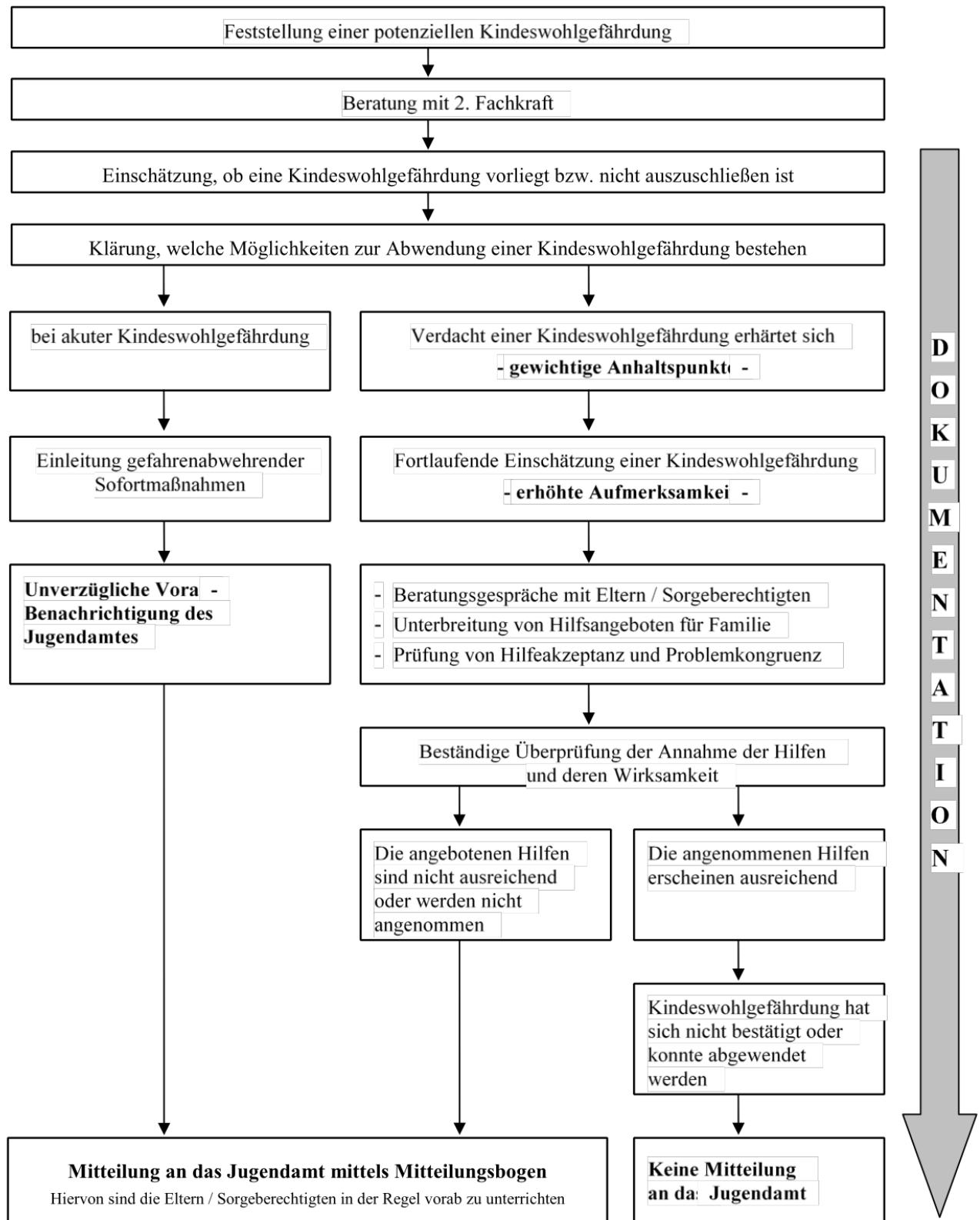
Beratung bei der ISEF Gefährdungsrisiko einschätzen.

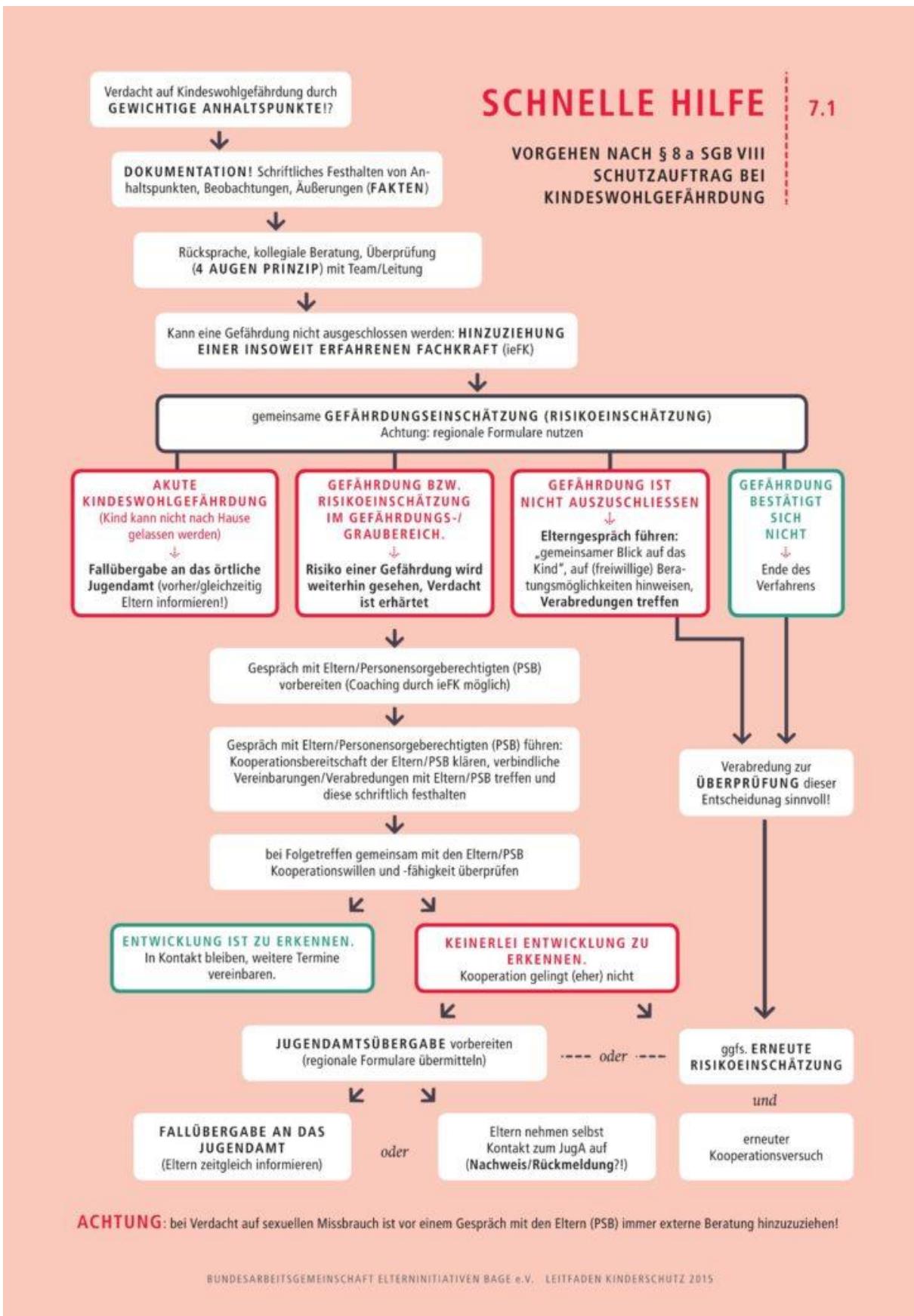
Gemeinsam Vorschläge für das weitere Vorgehen erarbeiten, unter folgenden Aspekten o Einbezug des Kindes und der Eltern, o mögliche Hilfen und Angebote, o Überprüfung der Wirksamkeit. Man muss gut abschätzen ob das Jugendamt informiert werden soll oder muss. Mit der Einwilligung kann man den Kontakt zur Vermittlung von Hilfen vermitteln. Ohne Einwilligung der Eltern zum Schutz des Kindes und der Familie.

Verfahrensablauf bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

für Fachkräfte außerhalb des Jugendamtes

Rechtliche/fachliche Grundlagen: ⇒ Bundeskinderschutzgesetz: §§ 1 bis 4 KKG / § 8a Abs. 4 SGB VIII
⇒ Arbeitshilfe zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung





³ Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen BAGE e.V. Leitfaden Kinderschutz 2015

8.0 Beratungsstellen

[Landratsamt Oberallgäu - Kreisjugendamt Beratung und Hilfe bei Gewalt in der Familie](#)

Adresse

Oberallgäuer Platz 2
87527 Sonthofen

Kontakt

08321/6120

[Psychologische Beratungsstelle für Erziehungs-, Jugend- u. Familienberatung Elternberatung](#)

Adresse

Klostersteige 18
87435 Kempten

Kontakt

0831/23636

[Notruf und Beratungsstelle für vergewaltigte und sexuell misshandelte Frauen und Kinder](#)

Adresse

Rathausplatz 23
87435 Kempten

Kontakt

0831/23365

[KoKi Netzwerk frühe Kindheit](#)

Außenstelle des Landratsamtes

Adresse

Schloßstraße 10
87527 Sonthofen

Kontakt

08321-612-600/601/603

[Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Sonthofen e.V.](#)

Adresse:

Burgsiedlung 187527 Sonthofen

Kontakt

08321 88114

9.0 Anlagen

Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte ist so weit wie möglich zu verhindern und die Kita als sicheren Ort für Kinder zu gestalten, ist ein Prozess, der längere Zeit benötigt und in viele kleine Schritte aufgeteilt werden kann. Die folgende Checkliste bietet hierfür eine Orientierung.

Grundsätze des institutionellen Schutzkonzeptes

Die Verantwortung für die Erstellung eines institutionellen Schutzkonzeptes liegt bei Träger und Leitung. Sie müssen die Initiative ergreifen, Aktivitäten koordinieren und die Umsetzung gewährleisten.

Das Team ist für das Thema Kinderschutz und Schutzkonzept sensibilisiert. Eine Kultur der Achtsamkeit wird gelebt und thematisiert

ja teilweise geplant (noch) nicht

Zeitliche und organisatorische Rahmenbedingungen sind geschaffen

(z.B. Teamfortbildung, Arbeitskreise installieren, Fachliteratur beschaffen etc.)

ja teilweise geplant (noch) nicht

Vorstellung des Schutzkonzepts ist in den Leitfaden Vorstellungsgespräch eingearbeitet

ja teilweise geplant (noch) nicht

Routine zur Vorlage Führungszeugnis ist erstellt

ja teilweise geplant (noch) nicht

Kinderschutz ist in der pädagogischen Konzeption bzw. im Kitahandbuch verankert

ja teilweise geplant (noch) nicht

Weiterentwicklung ist in die Jahresplanung mitaufgenommen

ja teilweise geplant (noch) nicht

Das Team hat sich auseinandergesetzt und reflektiert, an welchen Stellen die pädagogischen Mitarbeiter*innen im Alltag und in der Sprache Macht über die Kinder haben.

Besondere Aufmerksamkeit haben dabei Sanktionierungen und Disziplinierungsmaßnahmen hinsichtlich ihrer Angemessenheit.

ja teilweise geplant (noch) nicht

Notizen:

Leitbild und Konzeption

Die Orientierung an den Kinderrechten und die Verantwortung für den Kinderschutz sind im Leitbild des Trägers verankert.

ja teilweise geplant (noch) nicht

Die Konzeption der Einrichtung enthält einen ausdrücklichen Bezug zum institutionellen Kinderschutz.

ja teilweise geplant (noch) nicht

Die UN-Kinderrechtskonvention und das im Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1631 Abs. 2) verankerte Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung sind der Leitung und den pädagogischen Fachkräften bekannt.

ja teilweise geplant (noch) nicht

**Selbstverpflichtungserklärung im Rahmen meiner Tätigkeit
Im Kinderhaus Nord in Sonthofen**

Familienname:

Vorname:

Wohnort:

Straße:

Verpflichtung für mein Wirken in der städtischen Arbeit, insbesondere gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz-oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Meine Arbeit bei der Stadt Sonthofen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Insbesondere gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz-oder hilfebedürftigen Erwachsenen verpflichtet ich mich zu einem Grenzen achtenden Verhalten:

1. Meine Arbeit ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen.
Die Rechte und Würde Aller werden von mir geachtet.
2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz zu den uns Anvertrauten um. Die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen werden von mir respektiert.
Körperkontakt findet in angemessener Weise statt.
3. Mein Handeln als pädagogische Mitarbeiter*in ist nachvollziehbar und ehrlich und ich bin mir meiner Vertrauens- und Autoritätsstellung bewusst.
Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
4. Diskriminierendes, gewalttäiges und grenzüberschreitendes (sexualisiertes) Verhalten in Wort oder Tat werde ich nicht tolerieren.
Dagegen wird aktiv Stellung bezogen. Werden Grenzverletzungen wahrgenommen, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
5. Ich bin mir dessen bewusst, dass jegliche Form von (sexualisierter) Gewalt disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Für pädagogische Mitarbeiter*innen:

- Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann. Ich nehme Hilfe zur Klärung und Unterstützung in Anspruch.
- Ich habe das Schutzkonzept meiner Einrichtung gelesen und verpflichte mich, dieses im Alltag umzusetzen.
- Ich habe den Verhaltenskodex meiner Einrichtung erhalten und verpflichte mich danach zu handeln.

Ort

Datum

Unterschrift

Selbstverpflichtungserklärung im Rahmen meiner Tätigkeit Im Kinderhaus Nord

Familienname:

Vorname:

Wohnort:

Straße:

Verpflichtung für mein Wirken in der kirchlichen Arbeit, insbesondere gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz-oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Mein Wirken im Bistum Augsburg orientiert sich am christlichen Menschenbild und ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Insbesondere gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz-oder hilfebedürftigen Erwachsenen verpflichte ich mich zu einem Grenzen achtenden Verhalten:

1. Meine Arbeit ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen.
Die Rechte und Würde Aller werden von mir geachtet.
2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz zu den uns Anvertrauten um. Die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen werden von mir respektiert.
Körperkontakt findet in angemessener Weise statt.
3. Mein Handeln als Leitungsperson/pädagogische Mitarbeiter*in ist nachvollziehbar und ehrlich und ich bin mir meiner Vertrauens- und Autoritätsstellung bewusst. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
4. Diskriminierendes, gewalttäiges und grenzüberschreitendes (sexualisiertes) Verhalten in Wort oder Tat werde ich nicht tolerieren.
Dagegen wird aktiv Stellung bezogen. Werden Grenzverletzungen wahrgenommen, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
5. Ich bin mir dessen bewusst, dass jegliche Form von (sexualisierter) Gewalt disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Für pädagogische Mitarbeiter*innen:

- Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann. Ich nehme Hilfe zur Klärung und Unterstützung in Anspruch.
- Ich habe das Schutzkonzept meiner Einrichtung gelesen und verpflichte mich, dieses im Alltag umzusetzen.
- Ich habe den Verhaltenskodex meiner Einrichtung erhalten und verpflichte mich danach zu handeln.

Für Leitungen:

- Ich bin mir meiner Verantwortung als Leitung für die Umsetzung des Schutzkonzepts im Alltag bewusst und verpflichte mich, dieses gemeinsam mit dem Team fortzuschreiben und weiterzuentwickeln.
 - Neue Mitarbeitende werden von mir über das Schutzkonzept und den Verhaltenskodex in Kenntnis gesetzt.
-
-

Ort

Datum

Unterschrift

Meldepflicht gem. § 8a SGB VIII

**Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind,
dass Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen**

Name der Kindertageseinrichtung: _____

Anschrift / Telefon KITA Kinderhaus Nord Nordstr.2 87527 Sonthofen 08321 60 91 50	Name der Leitung Frau Rupprecht
Träger: Name des Ansprechpartners Stadt Sonthofen Herr Kleebaur	

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir teilen Ihnen hiermit nachfolgenden Sachverhalt mit, da aus unserer Sicht gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.

Für Rückfragen und Mitwirkung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, in einem persönlichen Gespräch erläutern wir Ihnen auch gerne unsere Einschätzungen.

Bitte bestätigen Sie uns schriftlich den Empfang der Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen

Leitung

Angaben zum Kind

Name, Vorname	Geb.-Datum / Alter	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Anschrift		
Aufenthaltsort des Kindes		

Angaben zum den Eltern / Personensorgeberechtigten

Eltern			
Mutter	sorgeberechtigt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> unbekannt	Vater	sorgeberechtigt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> unbekannt
Name, Vorname		Name, Vorname	
Anschrift		Anschrift	
Telefon-Nr.:		Telefon-Nr.:	
<input type="checkbox"/> getrennt lebend <input type="checkbox"/> geschieden		<input type="checkbox"/> alleinerziehend <input type="checkbox"/> Pflegefamilie	
Staatsangehörigkeit: In der Familie wird überwiegend deutsch gesprochen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> Dolmetscher/in <input type="checkbox"/> nein, welche Sprache: Einsatz wird dringend empfohlen			

Personensorgeberechtigte (Wenn nicht Eltern)	
	Telefon-Nr.:
Anschrift	

Angaben zu Geschwistern

Name, Vorname	Geb.-Datum / Alter	Anschrift

Geschwisterkinder sind von der Kindewohlgefährdung ebenfalls betroffen:

- Ja Nein nicht bekannt

Betreuungssituation in der KITA

Kind besucht die Gruppe:

Zeiten der Betreuung von	Uhr	bis	Uhr
Kind besucht die Einrichtung:			
<input type="checkbox"/> regelmäßig <input type="checkbox"/> unregelmäßig			

Das Verfahren sieht gemäß § 8a SGB VII und § 4 KKG vor, dass bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungs-einschätzung vorgenommen wird, bei der eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen sowie in der Regel die Erziehungsberechtigten und Kinder beteiligt werden.

Bei der Gefährdungseinschätzung wurde
eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen

Ja, am _____ Nein

Name ISEF: _____

Wurden die Erziehungsberechtigten beteiligt

Ja, am _____ Nein

Keine Beteiligung – Gründe: _____

Wurde das Kind beteiligt

Ja, am _____ Nein

Keine Beteiligung – Gründe: _____

Bei der Gefährdungseinschätzung wurden
weitere Fachkräfte des Trägers hinzugezogen

Ja, am _____ Nein

Name: _____ Stelle: _____

Ergebnis: _____

- Es besteht ein dringender Handlungsbedarf, weil:**

Informationsweitergabe

- Die Eltern/ Personensorgeberechtigten **sind** über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt **informiert und stimmen zu**
- Die Eltern/ Personensorgeberechtigten **sind** über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt **informiert und stimmen nicht zu**
- Die Eltern/ Personensorgeberechtigten sind über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt **nicht informiert, weil ...**
- Das Kind ist über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt informiert

Ergänzende Bemerkungen: (optional)

Ort, Datum

Unterschrift der KITA-Leitung

Anschrift

Meldepflicht gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII

**Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind,
dass Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen
Erstmeldung**

Name der Kindertageseinrichtung: _____

Anschrift / Telefon	Name der Leitung
Träger: Name des Ansprechpartners	

Angaben zum Ereignis:

Was ist vorgefallen?

Wann?

Wo?

Wer war beteiligt?

Welche Sofortmaßnahmen wurden eingeleitet?

Ort, Datum

Unterschrift des Trägers

Dokumentationsbogen gewichtige Anhaltspunkte nach §8a SGB VIII

Dieser Dokumentationsbogen wurde auf Grundlage der Einschätzskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen (KiWo Skala) des KVJS entwickelt. Bei Bedarf lassen wir Ihnen die vollständige KiWo-Skala gerne zukommen, wenden Sie sich dafür bitte an Ihre zuständige Fachberatung.

Anhaltspunkte in der Grundversorgung des jungen Menschen:

1. Verletzungen des jungen Menschen sind nicht plausibel erklärbar oder selbst zugefügt

Beschreibung:

Risiko:

2. Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des jungen Menschen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen

Beschreibung:

Risiko:

3. Der junge Mensch bekommt nicht genug zu trinken und / oder zu essen

Beschreibung:

Risiko:

4. Die Körperpflege des jungen Menschen ist unzureichend

Beschreibung:

Risiko:

5. Die Bekleidung des jungen Menschen lässt zu wünschen übrig

Beschreibung:

Risiko:

6. Die Aufsicht über den jungen Menschen ist unzureichend

Beschreibung:

Risiko:

7. Der junge Mensch hält sich an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsort auf

Beschreibung:

Risiko:

8. Der junge Mensch hat kein Dach über dem Kopf

Beschreibung:

Risiko:

Dokumentationsbogen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung nach §47 SGB
VIII

<p>Dokumentation erstellt von / am</p>	
<input type="checkbox"/> eigener Verdacht / eigene Beobachtung <input type="checkbox"/> Mitteilung einer anderen Person	
<p>Situationsbeschreibung mit pseudonymisierter Benennung der beteiligten Personen (ohne Nennung von Namen und Funktion); möglichst genau und detailliert ohne persönliche Bewertung; in Stichpunkten; mit Orts- und Zeitangaben sowie wortgetreuen Zitaten; z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> · Was genau ist passiert? · Wie haben sich die Beteiligten verhalten? · Örtliche Begebenheiten, z.B. hat sich die/der Beschuldigte zurückgezogen oder die Tür verriegelt? 	
<p>Ggf. Einschätzung der mitteilenden Person nur wenn die Person ihre Einschätzung von sich aus äußert</p>	
<p>Eigene Einschätzung / Bewertung Was löst die geschilderte Situation in mir aus? Erste Wahrnehmung und persönliche Reflexion</p>	

10.0 Nachhaltige Aufarbeitung- Leitfaden

Vertrauen zurückgewinnen

Vertrauen ist eine wichtige Voraussetzung für eine gelingende Zusammenarbeit im Team, einer Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern und der Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder. Diese Vertrauensbasis kann durch den Verdacht von (sexueller) Gewalt im Kita-Alltag erschüttert werden. Daher ist es wichtig, jedem Verdacht nachzugehen und auch wenn sich der Verdacht nicht bestätigt, Maßnahmen zu ergreifen, um das Vertrauen wiederaufzubauen. Ein offenes Umgehen mit dem Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt ist nicht leicht und erfordert, für bedarfsgerechte Hilfen zu sorgen. Es erfordert Zeit und Kraft. Aber nur was analysiert und besprochen wird, kann dazu beitragen, Fehler nicht zu wiederholen und aus den Fehlern zu lernen.

Nachhaltige Aufarbeitung soll aufdecken, in welcher Kultur (sexuelle) Gewalt in einer Institution stattgefunden hat, welche Strukturen unter Umständen dazu beigetragen haben, wer davon gewusst hat, aber vielleicht nicht oder zu spät eingeschritten ist und ob die Vorkommnisse in einer klaren und offenen Kommunikationskultur angesprochen worden sind. Hierbei muss auch geklärt werden, ob die Verantwortlichen die Vorfälle richtig eingeschätzt, vielleicht verdrängt oder nicht richtig vorgegangen sind. Ebenso muss die Rehabilitierung bei einem nicht bestätigten Verdacht mit derselben Sorgfalt durchgeführt werden wie bei einer Verdachtsklärung.

Aus Fehlern lernen

Die Reflexion und Aufarbeitung der Vorkommnisse sollen dazu beitragen, dass die Kindertageseinrichtung, in der es zu Übergriffen bzw. Verdächtigungen gekommen ist, wieder zu einem sicheren Ort des Vertrauens und gegenseitiger Wertschätzung zurückgeführt wird.

Die Verantwortlichen haben die Pflicht, ihre Verantwortung für die Vergangenheit zu übernehmen, den Kinderschutz und die Arbeitsfähigkeit der Mitarbeiter*innen in Krisensituationen zu gewährleisten. Prävention kann nicht gelingen, wenn die Aufarbeitung ausbleibt und nicht nachhaltig besprochen wird. Im Krisenfall bedarf es dem baldmöglichsten Einleiten von Interventionen. Über die notwendigen Schritte müssen die Mitarbeiter*innen informiert sein. Ressourcen müssen zur Verfügung gestellt werden, auch um die konzeptionelle Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes sicherzustellen.

Haben Übergriffe und/oder (sexualisierte) Gewalthandlungen in einer Kindertageseinrichtung stattgefunden, ist dies meist für alle Beteiligten emotional sehr belastend. Bei Bedarf wird in solchen Fällen den Mitarbeiter*innen Zeit und Raum für eine kurzfristige Krisenintervention und einer längerfristigen fachlichen Begleitung, z.B. in Form von Teamgesprächen und Supervisionen, zur Verfügung gestellt. Ebenso werden die Betroffenen im Rahmen der Möglichkeiten bei der

Verarbeitung der Gewalterfahrung unterstützt, ggf. durch Vermittlung entsprechender professioneller Hilfe in den dafür zuständigen Beratungsstellen. Falls sich der Verdacht als nicht begründet darstellt, wird darüber hinaus alles unternommen zur Rehabilitierung der zu Unrecht Verdächtigten bzw. Beschuldigten.

Handelt es sich bei dem Verdächtigen bzw. Beschuldigten um eine Mitarbeiter*in und stellt sich heraus, dass der Verdacht unbegründet war, gilt es dafür zu sorgen, den Verdacht zu beseitigen und die Vertrauensbasis im Team und die Arbeitsfähigkeit bestmöglich wiederherzustellen. Die Verantwortung für diesen Prozess obliegt dabei dem Träger.

Zur nachhaltigen Aufarbeitung sind folgende Schritte notwendig:

- Das Recht der Betroffenen auf Schutz und Zeugenschaft wird umgesetzt.
- Mit der/dem betroffenen Mitarbeiter*in wird das Vorgehen einvernehmlich abgestimmt.
- Unterstützungssysteme werden gesucht und benannt.
- Das erlittene Unrecht und dessen Folgen für die Betroffenen werden benannt.
- Taten, Täter*innen sowie Mitwissende und Vertuschende werden aufgedeckt.
- Umstände, die (sexuelle) Gewalt begünstigen, werden durch die Aufdeckung in Zukunft verhindert.
- Falls der Verdacht nicht bestätigt wird, werden alle Stellen, die über die Beschuldigung informiert waren, über die Ausräumung des Verdachts informiert.
- Sämtliche interne und externe Unterstützungsmöglichkeiten (ggf. Einzel- und Gruppensupervision, externe Beratungsdienste, psychotherapeutische Angebote etc.) werden den Betroffenen zur Verfügung gestellt, um die Arbeitsfähigkeit und ein konstruktives Arbeiten im Team wiederherzustellen.
- Alle Aufzeichnungen und alle damit verbundenen Vorgänge werden abschließend vernichtet, die Erstattung entstandener Kosten wird wohlwollend geprüft.

Das Schutzkonzept evaluieren

Die Reflexion eines Vorfalles sexualisierter Gewalt dient dazu, Sicherheitslücken bei den Schutzmaßnahmen zu schließen und damit künftige Vorfälle zu verhindern. Im Zuge der Aufarbeitung des Vorfalles (sexualisierter) Gewalt wird das Schutzkonzept auf den Prüfstand gestellt, evaluiert und fortgeschrieben.

Der gesamte Prozess der Intervention und die getroffenen Entscheidungen müssen abschließend analysiert und überprüft werden: Sind strukturelle Zusammenhänge zu erkennen und welche präventiven Maßnahmen haben möglicherweise nicht gegriffen? Hierzu sind alle Bereiche des Schutzkonzeptes zu evaluieren.

Die gewonnenen Erkenntnisse aus der umfassenden Bewertung werden dazu genutzt, das Schutzkonzept anschließend entsprechend anzupassen. Eine Fehlerkultur, persönliche Auseinandersetzung und eine offene Kommunikationskultur sind bedeutsame Teile des Qualitätsmanagements in der Kindertageseinrichtung.